



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 13. März

Nr. 3/2008

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen	114
Erste Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung	117
Zweite Verordnung zur Änderung der Schuldatenschutzverordnung	117

Wissenschaft und Forschung

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biomedical Sciences“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	118
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Beratung der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences	144
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences	169
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Social Work – Sozialarbeitswissenschaft, Projektplanung und -entwicklung der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences	196
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Biotechnologie der Universität Rostock	221
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Rostock	236

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	269
Masterstudiengang Bildungsmanagement an der Universität Ludwigsburg	270

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen

Vom 13. Februar 2008

Aufgrund des § 131 Nr. 3 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 5. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 199) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 und 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der mündliche Teil besteht aus einem Pflichtblock und einem Wahlblock. Jeder Teilnehmer muss sich einer Leistungsfeststellung in einem Fach unterziehen, das er aus einem der Bereiche „Handwerklicher Unterricht“ oder „Technologie“ wählt. Die Prüfung besteht in der Präsentation eines angefertigten Werkstücks, wobei Planung und Durchführung seiner Herstellung erläutert werden. Bei einer Prüfung im Fach Technologie können Untersuchungsergebnisse vorgestellt werden. Darüber hinaus wählt der Teilnehmer aus den Fächern Englisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie und Sozialkunde ein Fach für die Leistungsfeststellung aus oder präsentiert eine in der Jahrgangsstufe 12 erbrachte besondere Leistung. Das können sowohl Jahresarbeiten als auch andere umfangreiche Projektarbeiten sein.

(6) Die mündliche Leistungsfeststellung kann zur Verbesserung der Ergebnisse zusätzlich auch in höchstens einem der Fächer des schriftlichen Teils der Leistungsfeststellung erfolgen.“

2. Die Anlage 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Februar 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abschlusszeugnis

Schuljahr ____/____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 12 und an einem Leistungsfeststellungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 des Schulgesetzes teilgenommen und die

Berufsreife mit Leistungsfeststellung

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Anlage 1 gültig ab 01.08.2006 für die nicht gymnasialen Bildungsgänge

Seite 2

Name, Vorname _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*

1. Fremdsprache ()*

2. Fremdsprache

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Informatik

Handwerk / Technologie

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Musik

Chor / Orchester

Kunst und Gestaltung

Sport

Eurythmie

Ort, Datum_____
Schulleiter(in)

Siegel

Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung

Ort, Datum_____
Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsreife

*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Zutreffendes eintragen

Erste Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung

Vom

Aufgrund des § 72 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulstatistikverordnung vom 17. Dezember 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Stichtag für die amtlichen Schulstatistiken liegt für die Schnellmeldung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 unmittelbar nach Beginn des Schuljahres. Für die Hauptidehebungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 des laufenden Schuljahres

werden die Stichtage jährlich vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgelegt und bekannt gegeben.“

2. In der Anlage wird in den Nummern 1.2 und 2.3 nach dem Erhebungsmerkmal „Absolvent oder Abgänger nach Abschlussart“ das Erhebungsmerkmal „Geburtsland“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 117

Zweite Verordnung zur Änderung der Schuldatenschutzverordnung

Vom

Aufgrund des § 70 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In der Anlage 1 Abschnitt A der Schuldatenschutzverordnung vom 15. Januar 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 48), geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S.158), wird die Nummer 1.7 wie folgt neu gefasst:

„1.7 Geburtsdatum, -land und -ort,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 117

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biomedical Sciences“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. November 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)*, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)**, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biomedical Sciences“:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Module
§ 4	Prüfungen
§ 5	Bachelorarbeit
§ 6	Bildung der Gesamtnote
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsziele und Inhalte der Module

Anlage 2: Diploma Supplement

§ 1***

Ziele

Ziel dieses Studiengangs ist die Vermittlung solider Grundkenntnisse der biomedizinischen Wissenschaften und besondere Fertigkeiten in ausgewählten modernen naturwissenschaftlichen Methoden, die die Absolventen dazu befähigen, wissenschaftliche Fragestellungen auf der Schnittstelle zwischen Naturwissenschaften und Medizin zu verstehen und in biomedizinischen Forschungsprojekten zu bearbeiten.

§ 2

Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Biomedical Sciences. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über sieben Semester. Nach Wahl des Dozenten können Lehrveranstaltungen auch in Englisch angeboten werden.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 6300 Stunden.

§ 3

Module

(1) In den ersten sechs Semestern werden in Übereinstimmung mit den ersten sechs Semestern des Medizinstudiums folgende Basismodule studiert:

* Mittl.bl. BM M-V S. 511

** Mittl.bl. BM M-V S. 635

*** Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

	Module	Arbeits- belastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP¹	RPT² (Sem.)
1.	Physik/Biophysik für Mediziner – Vorlesung Physik/Biophysik für Mediziner (3 SWS) – Praktikum Physik für Mediziner (3 SWS)	210	1	7	1
2.	Chemie für Mediziner – Vorlesung Chemie für Mediziner (3 SWS) – Praktikum Chemie für Mediziner (3 SWS)	210	1	7	1
3.	Biologie für Mediziner – Vorlesung Biologie für Mediziner (V, 3 SWS) – Praktikum Biologie für Mediziner (3 SWS)	210	1	7	1
4.	Anatomie – Vorlesungen Anatomie, Embryologie, Topographische Anatomie, Mikroskopische Anatomie (Histologie) (15 SWS) – Kursus der mikroskopischen und Kursus der makroskopischen Anatomie (14 SWS)	960	2	32	2
5.	Praktikum der Medizinischen Terminologie – Praktikum der Medizinischen Terminologie (1 SWS)	30	1	1	1
6.	Medizinische Psychologie u. Soziologie I – Vorlesung Medizinische Psychologie (2 SWS) – Vorlesung Medizinische Soziologie (1 SWS) – Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (2 SWS) – Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie I (2 SWS)	240	2	8	2
7.	Community Medicine – Vorlesung Berufsfelderkundung (Community Medicine I, 1 SWS) – Praktikum der Berufsfelderkundung (Community Medicine I, 2 SWS) – Praktikum Einführung Klinische Medizin (Community Medicine II, 3 SWS)	240	2	8	2
8.	Anatomie, integrierte Seminare – Seminar Anatomie mit klinischem Bezug und unter Einbeziehung von Klinikern (2 SWS)	90	2	3	4
9.	Physiologie – Vorlesung Physiologie (10 SWS) – Seminar Physiologie (mit klinischem Bezug und unter Einbeziehung von Klinikern, 3 SWS) – Praktikum der Physiologie (6 SWS)	630	2	21	4
10.	Biochemie – Vorlesung Biochemie (10 SWS) – Seminar Biochemie/Molekularbiologie (mit klinischem Bezug und unter Einbeziehung von Klinikern, 3 SWS) – Praktikum Biochemie/Molekularbiologie (6 SWS)	630	2	21	4
11.	Medizinische Psychologie und Soziologie II + III – Seminare Medizinische Psychologie und Med. Soziologie II + III (2 SWS)	90	2	3	4

	Module	Arbeits- belastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP¹	RPT² (Sem.)
12.	Wahlfach³ mit klinischem Bezug und unter Einbeziehung von Klinikern – Seminar (2 SWS) – Aus dem folgenden Angebot wird ein Wahlfach studiert: 1. Basic Human Physiology 2. Biochemie des Insulins und Diabetes 3. Biochemie von Tumoren, von der Zellzykluskontrolle bis zur Metastasierung 4. Community Medicine für Mediziner und Zahnmediziner – Bevölkerungsrelevante Faktoren von Krankheit und Gesundheit 5. Der Schmerz – Anatomische Grundlagen für Diagnostik und Therapie 6. Integrative Medizin 7. Medizinische Physik 8. Molekulare Grundlagen physiologischer Prozesse – Integrative Medizin 9. Teratologie	60	1	2	4
13.	Kurs der allgemeinen klinischen Untersuchungsmethoden – Vorlesung (1,71 SWS) – Praktikum (0,57 SWS) – Unterricht am Krankenbett (11 SWS)	510	1	17	6
14.	Humangenetik – Vorlesung Humangenetik (1 SWS)	30	1	1	6
15.	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie – Vorlesung Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (3 SWS) – Kurs Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (2 SWS)	150	1	5	6
16.	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik – Vorlesung Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin (1,71 SWS) – Kurs Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin (2 SWS)	120	1	4	6
17.	Transfusionsmedizin – Vorlesung Transfusionsmedizin (0,71 SWS) – Kurs Transfusionsmedizin (0,43 SWS)	30	1	1	6
18.	Pathologie und Pathophysiologie – Vorlesung Pathologie (3 SWS) – Vorlesung Pathophysiologie (0,29 SWS) – Kurs Pathologie (4 SWS)	240	1	8	6
19.	Pharmakologie, Toxikologie – Vorlesung Pharmakologie, Toxikologie (3 SWS) – Seminar Pharmakologie, Toxikologie (2,57 SWS)	240	1	8	6
20.	QB14-I: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik – Kurs Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik (2,57 SWS)	60	1	2	6
21.	QB2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin – Vorlesung Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (0,57 SWS) – Seminar Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (0,43 SWS)	30	1	1	6

	Module	Arbeits- belastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP¹	RPT² (Sem.)
22.	QB4-I: Infektiologie, Immunologie – Vorlesung Infektiologie, Immunologie (2,5 SWS) – Praktikum Infektiologie, Immunologie (1 SWS)	90	1	3	6
23.	QB8-I: Notfallmedizin – Vorlesung Notfallmedizin (0,28 SWS) – Praktikum Notfallmedizin (2 SWS)	90	1	3	6
24.	QB11-I: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz – Einführungsvorlesung Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (1 SWS) – Kurs Radiologie und Strahlenschutz (2 SWS)	90	1	3	6
25.	Wahlfach³ – Übung (2 SWS) – Aus dem folgenden Angebot wird ein Wahlfach studiert: 1. Arbeitsmedizin 2. Augenheilkunde 3. Community Medicine – Ganzheitliche Betrachtung von Gesundheit und Krankheit und neue Ansätze in der Medizin 4. Frauenheilkunde und Geburtshilfe 5. Funktionsstörungen der Harnblase (Neurourologie / Harninkontinenz) 6. Gastroenterologie 7. Geschichte der Medizin 8. Hämatologie und internistische Onkologie 9. HNO 10. Kinderchirurgie 11. Laboratoriumsmedizin 12. Medizinische Informatik 13. Minimal-invasive Techniken in der Radiologie 14. Molekulare, präklinische und klinische Methoden in der Arzneimittelprüfung 15. Morbiditätsrisiken, Präventionsstrategien und Screening in der Pädiatrie (MOPS) 16. Neurochirurgie 17. Neurologie 18. Neuropädiatrie, Stoffwechselerkrankungen und pädiatrische Endokrinologie 19. Pädiatrische Schutzimpfungen 20. Psychiatrie und Psychotherapie 21. Sexualmedizin 22. Sozialmedizin 23. Transfusionsmedizin 24. Vaskuläre Medizin 25. Vertiefungskurs Immunologie 26. Viszeralchirurgie 27. Wundmanagement 28. Flugmedizin 29. Klinische Internistische und Pädiatrische Infektiologie 30. Anästhesiologie	120	1	4	6

¹ LP: Leistungspunkte² RPT Sem: Semester des Regelprüfungstermins³ Wahlfach aus dem Wahlpflichtbereich entsprechend der aktuellen Veranstaltungsordnung⁴ QB: Querschnittsbereich

(2) Im siebten Semester werden aus dem Lehrangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät folgende Vertiefungsmodule studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP¹	RPT² (Sem.)
1.	Mathematik/Statistik	120	1	4	7
2.	Biochemie/Immunologie	420	1	14	7
3.	Biomathematik/Biophysik	420	1	14	7
4.	Genetik/Gentechnik	420	1	14	7
5.	Mikrobiologie/Virologie	420	1	14	7
6.	Pharmazie/Pharmakologie	420	1	14	7
7.	Physiologie	420	1	14	7

¹ LP: Leistungspunkte

² RPT Sem: Semester des Regelprüfungstermins

Von den Modulen Nummer 2 bis 7 ist nur eines zu wählen.

(3) Die Qualifikationsziele und Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. dem Ersten Teil der Ärztlichen Prüfung (gemäß § 1 Abs. 3 ÄAppO);
2. den Abschlussleistungen des dritten Studienjahrs im Studiengang Humanmedizin (gemäß Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald);
3. den studienbegleitenden Modulprüfungen in den Vertiefungsmodulen gemäß § 4 Abs. 2 und
4. der Bachelorarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Nach Wahl des Prüfers findet die Prüfung auf Englisch statt, der Wunsch des Studierenden soll dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (gemäß § 1 Abs. 3 ÄAppO) ist nach einem Studium der Medizin von in der Regel zwei Jahren abzulegen. Er besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt (Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern, Am Reifergraben 4, 18055 Rostock) abgelegt. Das Landesprüfungsamt bestellt die Prüfungskommission. Die Einzelheiten des zu absolvierenden Ersten Abschnitts der

Ärztlichen Prüfung, insbesondere Anmeldung zur Prüfung, Ablauf und Inhalt der Prüfungen sowie die Prüfungstermine ergeben sich aus dem zweiten Abschnitt der ÄAppO.

(4) Die Modulprüfung des Vertiefungsmoduls „Mathematik/Statistik“ wird in Form einer 90-minütigen Klausur, die des wahlweise zu wählenden Vertiefungsmoduls nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 in Form einer 45-minütigen mündlichen Einzelprüfung vor zwei Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät abgehalten. Zur Prüfung der Vertiefungsmodule kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt.

(5) Der Regelprüfungstermin ergibt sich aus der Tabelle nach § 4 Abs. 1.

(6) Es stellt einen nicht zu vertretenden Grund im Sinne von § 22 GPO BMS für das Hinausschieben des Ablegens der im siebten Semester abzulegenden Prüfungen dar, wenn der Studierende zunächst das Studium der Humanmedizin fortsetzt.

§ 5 Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden (entspricht zwölf LP). Sie wird in dem Fach durchgeführt, in dem der Studierende das Vertiefungsmodul nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 studiert beziehungsweise erfolgreich absolviert hat, und wird nach Bestehen aller Modulprüfungen der Basismodule nach § 4 Abs. 1 ausgegeben. Das Thema darf nicht mit dem einer Promotion/Dissertation im medizinischen Bereich in wesentlichen Teilen übereinstimmen.

§ 6**Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus

1. der Fachnote aus den Basismodulen gemäß § 4 Abs. 1 gewichtet mit 75 %. Diese Fachnote ergibt sich aus der Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der Abschlussleistungen aus dem dritten Studienjahr des Studiengangs Humanmedizin im Verhältnis 2:1;
2. der Fachnote aus den Vertiefungsmodulen gemäß § 4 Abs. 2 gewichtet mit 15 %. Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen aus den gewählten Vertiefungsmodulen nach § 4 Abs. 2;
3. der Note der Bachelorarbeit gewichtet mit 10 %.

§ 7**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) vergeben.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Mai 2007 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 19. November 2007.

Greifswald, den 20. November 2007

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Anlage 1

Qualifikationsziele und Inhalte der Module

Basismodule

Die Basismodule entsprechen dem gesamten Curriculum der drei ersten Studienjahre des Studiengangs Humanmedizin. Dieses ist geregelt in der gültigen ÄAppO, der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Greifswald und den dazu gehörigen Lernzielkatalogen und Veranstaltungsordnungen.

1 Physik/Biophysik für Mediziner	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen physikalische Grundkenntnisse als Voraussetzung für das Verständnis bio-medizinischer Zusammenhänge. Sie festigen ihr physikalisches Grundverständnis mit Hilfe von Experimenten und erlangen messtechnische Fertigkeiten als Vorbereitung auf die Physiologieausbildung.
Inhalte	Grundlagen der Mechanik, Flüssigkeiten, Akustik, Wärmelehre, Elektrizität, Magnetismus, Optik sowie Atom und Kernphysik

2 Chemie für Mediziner	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen chemische Kenntnisse als Voraussetzung für das Verständnis bio-medizinischer Zusammenhänge.
Inhalte	Atombau, Elektronenkonfiguration der Elemente, Periodensystem, chemische Bindung, Erscheinungsformen der Materie, heterogene Gleichgewichte, homogene Gleichgewichte, Massenwirkungsgesetz, Löslichkeitsprodukt, Chemische Reaktionen: Fällungs-, Verdrängungsreaktionen, Metallkomplexe: Zentralatom, Liganden, Koordinationszahl, Chelatkomplexe, Stabilität, Reaktionen mit Beteiligung von Komplexen, Chemische Reaktionen: Säure-Base-Gleichgewichte, starke und schwache Säuren, pH-Wert, pKs/pKb-Wert, Hydrolyse, Puffer, HENDERSONHASSELBALCH-Gleichung, Quantitative Analyse: Acidimetrie, Diskussion von Titrationskurven auch mehrprotoniger Säuren (auch: Aminosäuren), Chemische Reaktionen: Redox-Reaktionen, Oxidationsstufen auch in komplexen Ionen, Redox-Gleichungen, NERNSTsche Gleichung auch pH-abhängiger Reaktionen, Quantitative Analyse: Manganometrie, Energetik, Kinetik, Organische Chemie: Überblick über funktionelle Gruppen, Stoffklassen, Nomenklatur, wichtige Reaktionstypen: Addition, Substitution, Eliminierung, Redox-Reaktionen, Umlagerungen, Kohlenwasserstoffe: Alkane, Alkene, Alkine, Arene, Hybridisierung, Reaktionen der Kohlenwasserstoffe, besond. $C = C + Br_2$, auch in Naturstoffen, SE von Aromaten, (Nachweise aromatischer Aminosäuren), Alkohole, Phenole, Diphenole: Reaktionen (Ox, SE, SN, E), Cholesterol, Vitamin A und D, Aldehyde und Ketone, Carbonsäuren und -derivate, auch Fette, biologisch relevante Kohlensäure- und Phosphorsäurederivate, Amine, substituierte Carbonsäuren: Hydroxy-, Amino-, Keto- und Dicarbonsäuren, Peptide, Kohlenhydrate, Stereochemie, Heterocyclen: Furan, Pyran; Pyrrol, Vitamin B12, Pyridin, Pyrimidine, Purine, ATP, Nucleinsäuren

3 Biologie für Mediziner	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen biologische Kenntnisse als Voraussetzung für das Verständnis bio-medizinischer Zusammenhänge.
Inhalte	Entwicklung des Lebens, Evolution, Stammbaum, Systematik des Tierreichs, Bau der eukaryotischen Zelle, Zellorganellen, Energie-Stoffwechsel, Endosymbionten-Theorie, Metazoen, Zelldifferenzierung, Keimbahn, Gameten, Befruchtung, Entwicklung (Ontogenie), Furchung, Gastrulation, Neurulation, Gewebeorganisation, Musterbildung, Evolution der Wirbeltiere, Schädel, Kiefer, Evolution des Menschen, Einführung in die Mikrobiologie: Bedeutung von Infektionskrankheiten – historisch und heute, Die Bakterienzelle: Prokaryoten – Eukaryoten, Physiologie und Taxonomie der Bakterien, Prinzipien der Erkennung und Differenzierung von humanpathogenen Mikroorganismen, Humanpathogene Pilze, Pathogenität und Virulenz. Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen, Grundlagen von Chemotherapie, Viren und Prionen: Morphologie, Vermehrung u. infektiöses Prinzip,

	Coexistenz von Mensch und Mikroorganismus. Abwehr von Krankheitserregern – Grundlagen der Immunologie, Epidemiologie und Ökologie von humanpathogenen Mikroorganismen, Einführung. Bausteine und Chemie des genetischen Materials. Struktur von Nukleinsäuren (DNA und RNA), Chromosomen, Informationsvervielfältigung und -verteilung, Identische Replikation, Mitose, Meiose, Informationsverschlüsselung und -realisierung, genetischer Code, Proteinbiosynthese und Merkmalsausbildung, Gendefinition, Allel Genstruktur, -funktion und -regulation. Regulationsebenen, Jakob/Monod-Modell, Mutation des genetischen Materials, Mutationsarten, Bedeutung, Mutagenese, physikalisch, chemisch, biologisch, DNA-Repair, Rekombination bei Pro- und Eukaryoten: Interchromosomale Rek., Mendelsche Gesetze, Intrachromosomale Rek., crossing-over, Kopplung, Monogen bedingte Erbgänge, Expressivität, Penetranz, Heterogenie, Pleiotropie, Phänokopie., Multifaktorielle Vererbung. Bedeutung in der Medizin, Quantitative Genetik, Einführung in die Populationsgenetik, Hardy-Weinberg-Gesetz, Risikoabschätzung, Einführung in die Gentechnik: Klonierung, genomische und Expressionsbanken, Gentechnik, Humangenomprojekt, Gentherapie
--	---

4 Anatomie, Einführung	
Qualifikationsziele	Die Studenten kennen den Aufbau, die Funktion sowie die Embryologie von Organen und Organsystemen, von Geweben und von zellulären und molekularen Strukturen.
Inhalte	Makroskopische Anatomie: Rumpfwände, Extremitäten, Siten, Kopf/ Hals, Zentralnervensystem und Sinnesorgane Zellbiologie/Zytologie und Histologie: Zellbiologie/Zytologie, Epithelgewebe, Drüsen, Binde- und Stützgewebe, Muskelgewebe, Nervengewebe, Blut und Blutgefäßsystem, Knochenmark, Atmungsorgane, Kopf-Hals-Organ, Zähne und Verdauungsorgane, Harnorgane, Geschlechtsorgane, Plazenta, endokrine Organe, Haut und Anhangsorgane, lymphatische Organe, Zentralnervensystem, Sinnesorgane Embryologie

5 Praktikum der Medizinischen Terminologie	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen Kenntnisse der medizinischen Fachterminologie, übersetzen der Fachausdrücke aus dem Lateinischen und umgekehrt und können medizinische Ausdrücke in ihren Bestandteilen analysieren.
Inhalte	Grundlage der Formenlehre medizinischer Termini lateinischer und griechischer Herkunft, Wortbildungslehre (Präfixe, Suffixe), Synonymenlehre, Termini aus den anatomischen, physiologischen und klinischen Bereichen.

6 Medizinische Psychologie u. Soziologie I	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen Grundkenntnisse der Medizinischen Psychologie und Soziologie.
Inhalte	Gesellschaft und Individuum: Soziologische Perspektiven und Grundlagen, Soziodemographie moderner Gesellschaften, Theoretische Grundlagen und Konzepte, Methoden der Medizinischen Soziologie, Soziale Einflüsse auf Gesundheit und Krankheit, Prävention und Gesundheitsförderung, Die Soziologie des kranken Menschen, Die Arzt-Patient-Beziehung, Arztberuf und Gesundheitssystem, Ärztliche Gesprächsführung

7 Community Medicine (Berufsfelderkundung, Einführung Klinische Medizin)	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen einen Überblick über das medizinische Berufsfeld und erhalten einen Einblick in die klinische Medizin.
Inhalte	Der frühe Patientenkontakt, Kardiovaskuläre Erkrankungen, Stoffwechsel, Sucht/Drogen, Hospiz, Onkologische Erkrankungen, Bewegungsapparat, Körperliche Behinderungen, Organspende, Schmerz

8 Anatomie	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen vertiefte anatomische Kenntnisse und können Krankheitsbilder durch Verknüpfung von anatomischem, biochemischem und physiologischem Wissen bearbeiten.
Inhalte	Teilbereiche der Anatomie mit biochemischen, physiologischen und klinischen Bezügen anhand von ausgewählten Krankheitsbildern

9 Physiologie	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen Kenntnisse der Physiologie des Menschen und ein Grundverständnis für medizinische Sachverhalte.
Inhalte	Allgemeine Zell- und Erregungsphysiologie, Erregungsleitung und Synapse, Muskulatur, spinale und supraspinale Sensomotorik, visuelles System, auditorisches und vestibuläres System, Geruch und Geschmack, somatoviszerele Sensibilität, Schmerz, vegetatives Nervensystem, Herz, Kreislauf, Atmung, Niere, Blut

10 Biochemie	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen Kenntnisse der Biochemie des Menschen und ein Grundverständnis für medizinische Sachverhalte.
Inhalte	Aminosäuren und Proteine, Enzyme, Hämoproteine, Nucleinsäuren, Biologische Oxidation, Kohlenhydrate, Lipide, Stoffwechsel der Aminosäuren, Stoffwechsel der Nucleotide und seine Beziehungen zum Aminosäurestoffwechsel, Mechanismen und Regulation der Nucleinsäure- und Proteinbiosynthese, Biologische Oxidation und Citratzyklus, Kohlenstoffmetabolismus, Lipidmetabolismus, Der Stoffwechsel der Aminosäuren, Der Stoffwechsel der Nucleotide und seine Beziehungen zum Aminosäurestoffwechsel, Mechanismen und Regulation der Nukleinsäurebiosynthese; Mechanismen und Regulation der Proteinbiosynthese, Hormone, Vitamine, Blut, Leber, Proteinsynthese Hormone, Vitamine, Wasser u. Elektrolythaushalt, Spurenelemente, Blut, Immunbiochemie, Organbiochemie: Leber, Niere, Muskulatur, Extrazelluläre Matrix, ZNS, Biochemie der Ernährung

11 Medizinische Psychologie und Soziologie II + III	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen vertiefte und anwendungsbereite Kenntnisse der medizinischen Psychologie und Soziologie.
Inhalte	Praxisorientierte Anwendungen, Der Arzt im Spannungsfeld in Wissenschaft und Praxis

12 Wahlfach mit klinischem Bezug und unter Einbeziehung von Klinikern	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen vertieftes Wissen und Fertigkeiten in einem ausgewählten Gebiet.
Inhalte	Der Studierende wählt aus den folgenden Gebieten eines aus: 1. Basic Human Physiology 2. Biochemie des Insulins und Diabetes 3. Biochemie von Tumoren, von der Zellzykluskontrolle bis zur Metastasierung 4. Community Medicine für Mediziner und Zahnmediziner – Bevölkerungsrelevante Faktoren von Krankheit und Gesundheit 5. Der Schmerz – Anatomische Grundlagen für Diagnostik und Therapie 6. Integrative Medizin 7. Medizinische Physik 8. Molekulare Grundlagen physiologischer Prozesse – Integrative Medizin 9. Teratologie

13 Kurs der allgemein klinischen Untersuchungsmethoden		
Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen allgemeine klinische Untersuchungsmethoden. Die Studenten sollen in die systematische Anamnesetechnik eingeführt werden und ihren Blick schulen, von den Symptomen eines Patienten auf die Krankheit zu schließen. Außerdem sollen klinische Untersuchungsmethoden vorgestellt und am Krankenbett erlernt werden.	
Inhalte	Fachgebiete	Stundenanzahl
	Innere Medizin	28
	Chirurgie	28
	Allgemeine Chirurgie, Unfallchirurgie, Neurochirurgie, Kinderchirurgie,	
	Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Augenheilkunde	14
	Dermatologie/Venerologie	14
	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	14
	Kinderheilkunde	14
	Neurologie	14
	Orthopädie	14
	Urologie	14

14 Humangenetik	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen vertiefte und anwendungsbereite Kenntnisse der Humangenetik im Hinblick auf die ärztliche Tätigkeit.
Inhalte	Einführung, repetitive DNA, FISH-Technik, Y-chromosomale Vererbung, X-chromosomale rezessive Vererbung, X-chromosomal dominante Vererbung, Autosomal rezessiv vererbte Syndrome, Autosomal dominant vererbte Syndrome, Genom- und Chromosomen-Mutationen (Syndrome), Pränatale Diagnostik, Zwillingsforschung – multifaktoriell bedingte Defekte, Gendiagnostik bei Muskelerkrankungen, Gendiagnostik bei Hämostasedefekten, Dynamische Mutationen, Genomisches Imprinting, Humangenetisches Beratungssystem

15 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen vertiefte und anwendungsbereite Kenntnisse der Hygiene, Mikrobiologie und Virologie im Hinblick auf die ärztliche Tätigkeit.
Inhalte	• Impfung, Prävention, Postexpositionsprophylaxe (PEP), • Reisemedizin: Tropenvorbereitung und Tropenrückkehrer, • Aufgabenstellungen der Hygiene, Epidemiologie, Meldepflicht und Surveillance, nosokomiale Infektionen, Händehygiene, Haut-, Schleimhaut- und Wundantiseptik, Aufbereitung von Medizinprodukten, Desinfektion und keimzahlvermindernde Maßnahmen • Luftverunreinigung und Treibhauseffekt, Wasserhygiene, Lebensmittel- und Küchenhygiene • Infektionen der Haut und Schleimhaut sexuell, respiratorisch, gastrointestinal, urologisch: Bakterien, Viren • Infektionen des Nervensystems einschließlich Prionen • Parasitosen in Europa und Übersee: Protozoen und Würmer • Transfusionsübertragene Erreger • Infektionen des Foeten in der Schwangerschaft • Zoonosen • Übungen: Züchtung und Identifikation von Bakterien und Pilzen, bakteriologische Diagnostik, Materialgewinnung, Urindiagnostik, Serologische Methoden (ELISA, PAA, Westernblot), Parasitologische Präparateauswertung, einschließlich Malaria, Virologische Diagnostik – Zellkultur bis real-time PCR

16 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen vertiefte und anwendungsbereite Kenntnisse der Klinischen Chemie und Laboratoriumsdiagnostik im Hinblick auf die ärztliche Tätigkeit.
Inhalte	Kardiale Marker, Leber, Pankreas, Gastrointestinaltrakt, Atherosklerose, Diabetes mellitus, Niere u. Urin, Tumormarker u. Screening, Gerinnung I, Gerinnung II, Hämatologie I, Hämatologie II, Entzündungsmarker, Schilddrüse und Hormone Übungen: Hämatologie, Gerinnung, Säure-Basen-Haushalt, Qualitätssicherung, POCT, Tumor- und Entzündungsmarker, Organdiagnostik: Leber, Herz, Niere

17 Transfusionsmedizin	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen vertiefte und anwendungsbereite Kenntnisse der Transfusionsmedizin im Hinblick auf die ärztliche Tätigkeit.
Inhalte	AB0, Rhesus Blutgruppen, Interdisziplinäre Vorlesung Mikrobiologie, Virologie, Transfusionsmedizin: Complement, Gerinnung, Pathogenese, Kreuzprobe, Fraktionierung von Blutkonserven, Therapie mit Blutprodukten: – Erythrozyten, – Plasma, Unerwünschte Wirkungen der Bluttransfusion, Eigenblutspende, Interdisziplinäre Vorlesung Mikrobiologie, Virologie, Transfusionsmedizin: Transfusionsübertragene Erreger, Sepsis, Therapie mit Blutprodukten: – Thrombozyten, – Gerinnungsfaktoren Übungen: Blutgruppenbestimmung AB0, Bestimmung des Rhesusfaktors D, Antikörpersuchtest, Direkter AHG-Test, Kreuzprobe (Demonstration), Bed side-Test, Vorbereitung und Dokumentation einer Transfusion, Besonderheiten bei der Transfusion von Blutprodukten

18 Pathologie und Pathophysiologie	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen vertiefte und anwendungsbereite Kenntnisse der Pathologie und Pathophysiologie im Hinblick auf die ärztliche Tätigkeit.
Inhalte	Atrophie, Hypertrophie, Hyperplasie, Verfettung, Hyalin, zentrozelluläres Hyalin, Dystrophien, Pigmente, Nekrosen, Matrixveränderungen, Entzündung, Zellersatz, Regeneration, Wundheilung = granulomatöse Entzündung, Präkanzerosen, Regeneration, Wundheilung, Metaplasien, Tumoren, Tumoren im Kindesalter, Arteriosklerose, Herzinsuffizienz, Schock, Thrombose, Embolie, arterielle Durchblutungsstörungen Übungen/Seminar: Anpassungsreaktionen, Zell- und Gewebeschäden, Exogene Noxen, Herz-Kreislauf, Entzündung, Maligne Lymphome, Hämoblastosen, Blutungen, Fehlbildungen, Klinische Pathologie und Konsultationen, Endokrinium, Stoffwechsel, Atmung, Leber/Verdauung, Ausscheidung, Klinische Pathologie und Konsultationen, Neuropathologie

19 Pharmakologie, Toxologie	
Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen vertiefte und anwendungsbereite Kenntnisse der Pharmakologie und Toxikologie im Hinblick auf die ärztliche Tätigkeit.
Inhalte	Grundlagen: Allgemeine Prinzipien der Pharmakodynamik, Allgemeine Prinzipien der Pharmakokinetik, Sympathisches Nervensystem, Parasympathisches und motorisches Nervensystem Spezifische Pharmakotherapie: Kardial wirksame Medikamente, Diuretika, Lipidsenker, Bronchodilatoren, Volumensubstitution und Elektrolytkorrektur, Hämostase, Histaminerges und serotoninerges System, Gichttherapeutika, Magen-Darm-Funktion, Anästhetika und Hypnotika, Schmerzmittel, Antiphlogistika, Immunsuppressiva- und modulatoren, Sexualhormone, Calciumhaushalt und Knochenstoffwechsel, Schilddrüsenfunktion, Diabetes mellitus, Antipsychotika, Antidepressiva, Antiparkinson-Mittel, Antikonvulsiva, Antibiotika, Antimykotika, Virustatika, Zytostatika, Toxikologie

20 QB1-I: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik

Qualifikationsziele	Die Studenten können das eigene Handeln vor dem Hintergrund einer bevölkerungsbezogenen Betrachtung von Krankheit beurteilen, fremde Empfehlungen kritisch anwenden, ihre ärztliche Tätigkeit systematisch dokumentieren und mit modernen Werkzeugen der Informationstechnologie umgehen.
Inhalte	Zufallsgrößen, Statistische Maßzahlen in der Medizin, Standardisierungen, Mess- und Beobachtungsfehler und ihre Behandlung, Qualität diagnostischer Maßnahmen, Qualität therapeutischer Maßnahmen, Methoden zur Unterstützung ärztlicher Entscheidungen, Methoden zur Unterstützung med. Prognosen, Methodik klinischer Studien, Bewertung von Informationen, Beispiele biometrischer Modellierung physiologischer Vorgänge Dekriptive Epidemiologie, Fehler in Erkrankungsschätzungen, Studienplanung, Stichprobenauswahl, Datenerhebung, Datenanalysen, Ergebnisgewinnung, Konsequenzen für die medizinische Versorgung

21 QB2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin

Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen • sensibilisiert werden für die historischen und kulturellen Dimensionen ärztlichen Handelns, • das ärztliche Selbstverständnis als historisch geprägt und veränderbar erkennen, • erkennen, dass ärztliches Handeln von zeitgenössischen Kenntnissen, Konzepten und Weltbildern abhängig ist, • sich der Grenzen wissenschaftlicher Prinzipien (z.B. Objektivität oder Wertfreiheit) bewusst werden, • die Unterscheidung von sex und gender und deren Bedeutung für die Medizin kennen, • Krankheit als individuellen und mehrdimensionalen Prozess verstehen lernen, • und sich klar werden, dass „Gesundheit“ und „Krankheit“ komplexe und nicht rein naturwissenschaftliche Begriffe sind.
Inhalte	Die kognitiven Lehrinhalte umfassen folgende drei Felder: 1. Ärztliche Identität (Medizin als Beruf) 2. Arzt und Patient (Medizin und Individuum) 3. Medizin und Gesellschaft (Medizin im Kontext) Die Fertigkeiten (skills) , die der QB 2 vermittelt, sind im Wesentlichen: 1. kritisch-hermeneutischer Umgang mit Quellen (Texte, Bilder, Filme, Objekte) 2. Perspektivenwechsel und Kontextualisierung 3. Argumentation entwickeln (Gedankengänge strukturiert und schlüssig in mündlicher bzw. schriftlicher Form darstellen) 4. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Zitieren und Belegen)

22 QB4-I: Infektiologie, Immunologie

Qualifikationsziele	Die Studenten besitzen solide Grundkenntnisse über das Immunsystem, seine physiologischen Funktionen und die pathophysiologische Relevanz seiner Dysregulation in allen medizinischen Disziplinen sowie Grundkenntnisse der Immundiagnostik und Immuntherapien.
Inhalte	Grundlagen: Einführung, Antigene, Antikörper, Zellen des Immunsystems, Angeborene Immunität, Erworbene Immunität, Antigenerkennung, Immunologische Toleranz, Effektormechanismen, Immunregulation, Klinische Immunologie: Infektion und Immunität, Tumورimmunologie, Transplantationsimmunologie, Reproduktionsimmunologie, Autoimmunität, Hypersensitivität / Allergie, Immundefizienz, Immundiagnostik, Immuntherapien Übungen: Differenzierung von Lymphozyten- und Leukozytenpopulationen mittels monoklonaler Antikörper, HLA-Typisierung, Nachweis von Autoantikörpern, In vitro Diagnostik der Typ I und Typ III Allergie, Enzymimmunoassays (ELISA)

23 QB8-I: Notfallmedizin	
Qualifikationsziele	Die Studenten erkennen vitale Gefährdung und können sie behandeln.
Inhalte	Erste ärztliche Hilfe, Ausrüstungen und Medikamente im Rettungsdienst, Lagerung und Transport von Notfallpatienten, Akutmanagement bei kardiozirkulatorischen Störungen, Akutmanagement bei respiratorischen Störungen, Schock (Arten, Pathophysiologie, Diagnostik, Akuttherapie), CPR-Basismaßnahmen (Basic cardiac life support, BCLS), Unterkühlung/Beinaheertrinken, Verbrennungen/Verbrühungen, CPR erweiterte Maßnahmen (Advanced cardiac life support, ACLS), Funktionsstörungen des ZNS, Polytrauma Praktikum in einer Rettungswache, Praktische Übungen zum BCLS, Praktische Übungen zum ACLS, Computersimulationen

24 QB11-I: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	
Qualifikationsziele	Die Studenten kennen die Techniken und Indikationen bildgebender Verfahren und der Strahlenbehandlung und wenden sie auf medizinische Fragestellungen an. Sie besitzen Kenntnisse des Strahlenschutzes.
Inhalte	Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Diagn. Radiologie, Thoraxdiagnostik, Skelett, Neuroradiologie, MRT, Rö-VO, Qualitätssicherung, Kinderradiologie, Computertomographie, Gastroenterol. Diagnostik, Angiographie, CT, Strahlungsmessung/StrSchV, Nuklearmedizin/Ultraschall, Strahlentherapie: Technik und Indikationen, Praktische Anwendungen in den Kliniken

25 Wahlfach	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertieftes Wissen im ausgewählten Gebiet.
Inhalte	Von den genannten Gebieten ist eines zu wählen. 1. Arbeitsmedizin 2. Augenheilkunde 3. Community Medicine – Ganzheitliche Betrachtung von Gesundheit und Krankheit und neue Ansätze in der Medizin 4. Frauenheilkunde und Geburtshilfe 5. Funktionsstörungen der Harnblase (Neurourologie / Harninkontinenz) 6. Gastroenterologie 7. Geschichte der Medizin 8. Hämatologie und internistische Onkologie 9. HNO 10. Kinderchirurgie 11. Laboratoriumsmedizin 12. Medizinische Informatik 13. Minimal-invasive Techniken in der Radiologie 14. Molekulare, präklinische und klinische Methoden in der Arzneimittelprüfung 15. Morbiditätsrisiken, Präventionsstrategien und Screening in der Pädiatrie (MOPS) 16. Neurochirurgie 17. Neurologie 18. Neuropädiatrie, Stoffwechselerkrankungen und pädiatrische Endokrinologie 19. Pädiatrische Schutzimpfungen 20. Psychiatrie und Psychotherapie 21. Sexualmedizin 22. Sozialmedizin 23. Transfusionsmedizin 24. Vaskuläre Medizin 25. Vertiefungskurs Immunologie 26. Viszeralchirurgie 27. Wundmanagement 28. Flugmedizin 29. Klinische Internistische und Pädiatrische Infektiologie 30. Anästhesiologie

Vertiefungsmodule**1. Obligatorisches Vertiefungsmodul**

1 Mathematik/Statistik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse aus den Bereichen Analysis und Algebra und Stochastik, wie sie für das Verständnis der Zusammenhänge in den biomedizinischen Wissenschaften und der statistischen Datenanalyse erforderlich sind.
Inhalte	Grundkenntnisse aus den Bereichen Analysis, Algebra und Stochastik • Zufallsgrößen und Wahrscheinlichkeitsverteilungen • bedingte Wahrscheinlichkeit, statistische Abhängigkeit • Korrelation • Tests und Schätzungen

Wahlobligatorische Vertiefungsmodule

Von den Modulen 2 bis 7 ist eines zu wählen

2 Biochemie/Immunologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, biochemische und immunologische Kenntnisse auf biomedizinische Fragestellungen anzuwenden, sich aktuelle Informationen dazu zu verschaffen, den Einsatzbereich von fachspezifischen experimentellen Techniken zu beurteilen und diese im Rahmen eines vorgegebenen Forschungsprogramms praktisch einzusetzen.
Inhalte	Biochemie • Struktur, Funktion und chemischer Aufbau von Kohlenhydraten, Lipiden, Proteinen und Nukleinsäuren • Enzymkatalyse und -regulation • biologische Funktionen von Vitaminen und Coenzymen • Synthese und Abbau von Kohlenhydraten, Lipiden, Aminosäuren und Nukleotiden • Abläufe und Regulation der Genexpression • Bioenergetik und oxidative Phosphorylierung Immunologie • Angeborenes und adaptives Immunsystem • Antigene • Antikörper, -funktionen, Komplementsystem • Zelluläres Immunsystem, Zytokine, Effektorfunktionen • Pathogene Immunreaktionen • Immunologische Nachweistechiken

3 Biomathematik/Biophysik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, biomathematische und biophysikalische Kenntnisse auf biomedizinische Fragestellungen anzuwenden, sich aktuelle Informationen dazu zu verschaffen, den Einsatzbereich fachspezifischer Verfahren zu beurteilen und diese im Rahmen eines vorgegebenen Forschungsprogramms einzusetzen.
Inhalte	• Analytische und stochastische Modelle in den Lebenswissenschaften (u. a. Wachstumsmodelle, Populationsdynamik, Genetik, Pharmakologie) • Differentialgleichungen, Grundeigenschaften dynamischer Systeme • Multivariate statistische Verfahren • Exakte und heuristische Verfahren zur Analyse biologischer Sequenz- und Strukturdaten • Umgang mit Software für symbolische, numerische und statistische Rechnungen

4 Genetik/Gentechnik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, genetische und immunologische gentechnische Kenntnisse auf biomedizinische Fragestellungen anzuwenden, sich aktuelle Informationen dazu zu verschaffen, den Einsatzbereich von fachspezifischen experimentellen Techniken zu beurteilen und diese im Rahmen eines vorgegebenen Forschungsprogramms praktisch einzusetzen.
Inhalte	• Nukleinsäuren als Erbträger • Replikation von DNA • Mitose und Meiose • Mutationen, Mutagenese und DNA-Reparatur • Rekombination • Transkription und RNA-Prozessierung • Proteinbiosynthese und Merkmalausbildung • Regulation der Genaktivität • Populationsgenetik • Gentechnik

5 Mikrobiologie/Virologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, mikrobiologische und virologische Kenntnisse auf biomedizinische Fragestellungen anzuwenden, sich aktuelle Informationen dazu zu verschaffen, den Einsatzbereich von fachspezifischen experimentellen Techniken zu beurteilen und diese im Rahmen eines vorgegebenen Forschungsprogramms praktisch einzusetzen.
Inhalte	Allgemeine und Spezielle Mikrobiologie • Ultrastruktur der Prokaryontenzelle (sowie Viren) • Ernährung von Mikroorganismen • Zellteilung, Wachstum und Differenzierung • Mikrobielle Produkte und Sekundärstoffe • Grundzüge der Umweltmikrobiologie und mikrobiellen Ökologie (Stoffkreisläufe) • Grundzüge der Medizinischen Mikrobiologie • Biotechnologische Bedeutung von Mikroorganismen • Grundzüge der Systematik und Evolution von Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze) Mikrobenphysiologie und Molekularbiologie • Spezifik der Physiologie der Mikroorganismen • Wachstumsbegrenzende Faktoren der Umwelt und adaptatives Netzwerk • Regulation der Genexpression der Bakterien – Ebenen der Genexpression • Grundzüge des Energiestoffwechsels, Interaktion von Elektronendonatoren und Elekttronenakzeptoren • Stoffaufnahme • Verwendung unterschiedlicher C- und Energiequellen • Mikrobiologische Synthesen • Grundzüge des N- und Schwefelstoffwechsels • Regulation des Wachstums und der Differenzierung • Wachstum an extremen Standorten

6 Pharmazie/Pharmakologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, pharmazeutische und pharmakologische Kenntnisse auf biomedizinische Fragestellungen anzuwenden, sich aktuelle Informationen dazu zu verschaffen, den Einsatzbereich von fachspezifischen experimentellen Techniken zu beurteilen und diese im Rahmen eines vorgegebenen Forschungsprogramms praktisch einzusetzen.
Inhalte	• Gewinnung, Chemie und Eigenschaften wichtiger Wirkstoffe biogener sowie synthetischer Herkunft • Analytik ausgewählter Wirkstoffe, Drogen und Arzneiformen • Prinzipien der pharmazeutischen, vorklinischen und klinischen Prüfung von Arzneimitteln • Wirkstoffmechanismen von Arzneimitteln • Grundlagen der allgemeinen und klinischen Pharmakokinetik • Grundlagen der klinischen Pharmakologie häufig verwendeter Arzneimittel und Pharmakotherapie epidemiologisch wichtiger Erkrankungen

7 Physiologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, physiologische Kenntnisse auf biomedizinische Fragestellungen anzuwenden, sich aktuelle Informationen dazu zu verschaffen, den Einsatzbereich von fachspezifischen experimentellen Techniken zu beurteilen und diese im Rahmen eines vorgegebenen Forschungsprogramms praktisch einzusetzen.
Inhalte	• Struktur-/Funktionsbeziehungen der Organsysteme des Menschen • Struktur-/Funktionsbeziehungen der vier verschiedenen Grundgewebe (Epithel-, Bindegewebs-, Muskel- und Nervenzellen) in ihrem subzellulären Aufbau und in ihrem zellulären Verband, parenchymatöser Zellen wichtiger Organe • Zell- und Gewebsschäden • Stoffwechsel und wichtige Anomalien • Nerven- und Sinnesphysiologie • Muskelphysiologie • Vegetative Physiologie (Atmung, Blut, Kreislauf, Salz-, Wasser- und Wärmehaushalt, Exkretion, Hormone) • Ernährung und Verdauung, Energiewechsel, Arbeit und Umwelt • Morphologie, Regulation und Dynamik der Keimzellbildung • Grundzüge der Embryonalentwicklung • Wachstum und Differenzierung sowie deren Störungen

Diploma Supplement**Anlage 2****ERNST-MORITZ-ARNDT-
UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/ CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / Vorname**

XXX, XXX

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX,XXX.XXX

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXXXXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

XXX

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

XXX

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

XXX Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ / Trägerschaft)

s.o./ s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch, XXX

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
XXX

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
XXX

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Pkt. 8.7. nach 12 oder 13 Jahren
XXX

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform
Vollzeit

**4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/
der Absolventin**
XXX

4.3 Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Transcript of Records mit der Liste der Mikromodule und Noten; und das Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Evaluierung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten
Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote
XXX im Studiengang XXX
XXX

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Bachelor: Qualifikation für die Zulassung zu postgradualen Studiengängen (Masterstudiengänge)

5.2 Beruflicher Status
k. A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben
k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben
Über die Einrichtung: www.uni-greifswald.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des XXX vom XXX XXX
Prüfungszeugnis vom XXX
Transkript vom XXX

Datum der Zertifizierung: XXX

XXX

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

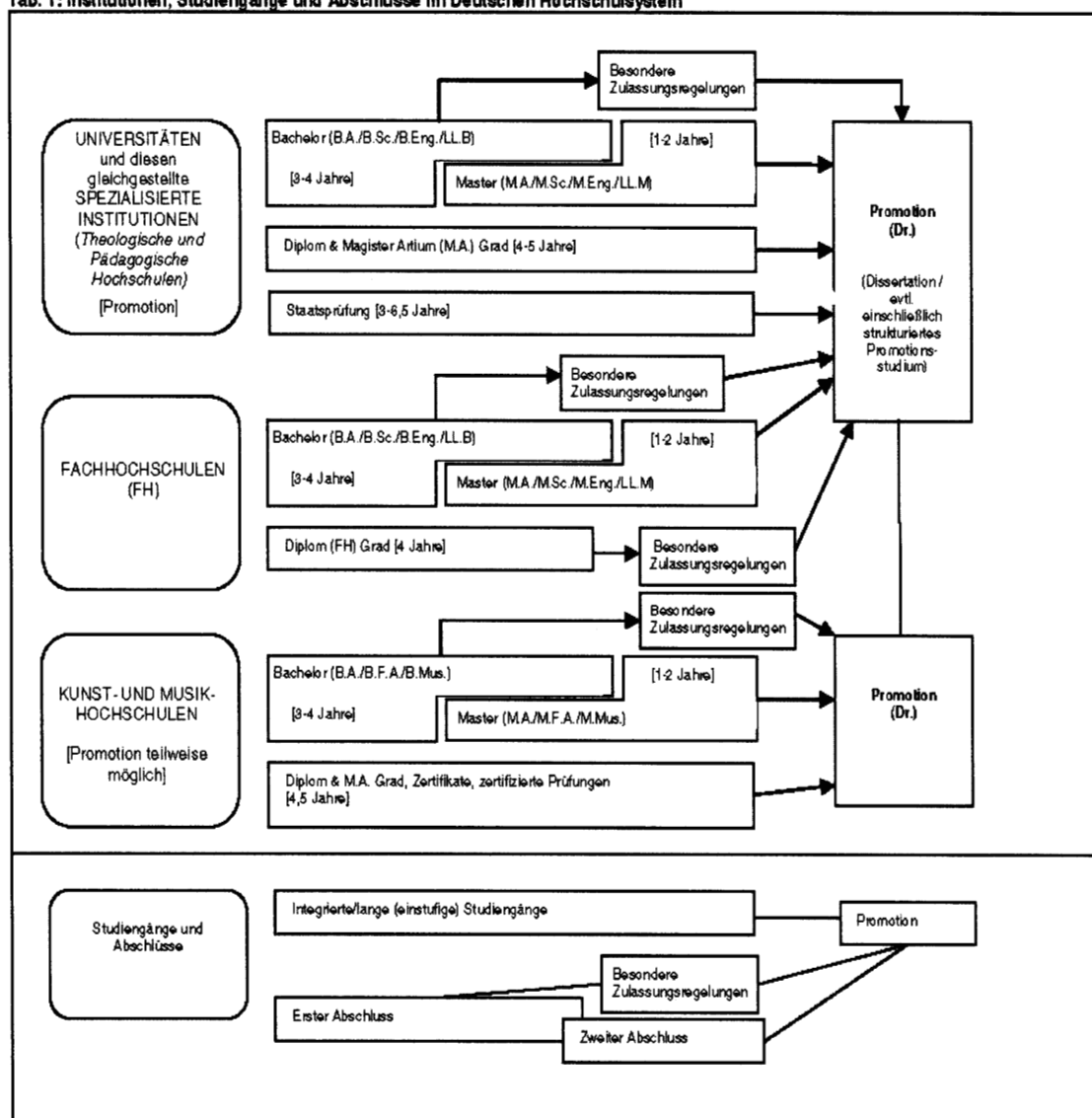
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dok/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement (Englisch)

ERNST-MORITZ-ARNDT- UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.3 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.4 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

XXX

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

XXX

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

XXX Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, XXX

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

XXX

3.2 Official Length of Program

XXX

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

XXX

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

XXX

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX of XXX in XXX

XXX

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Bachelor: Qualifies to apply for admission to postgraduate study (master program)

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des XXX XXX XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

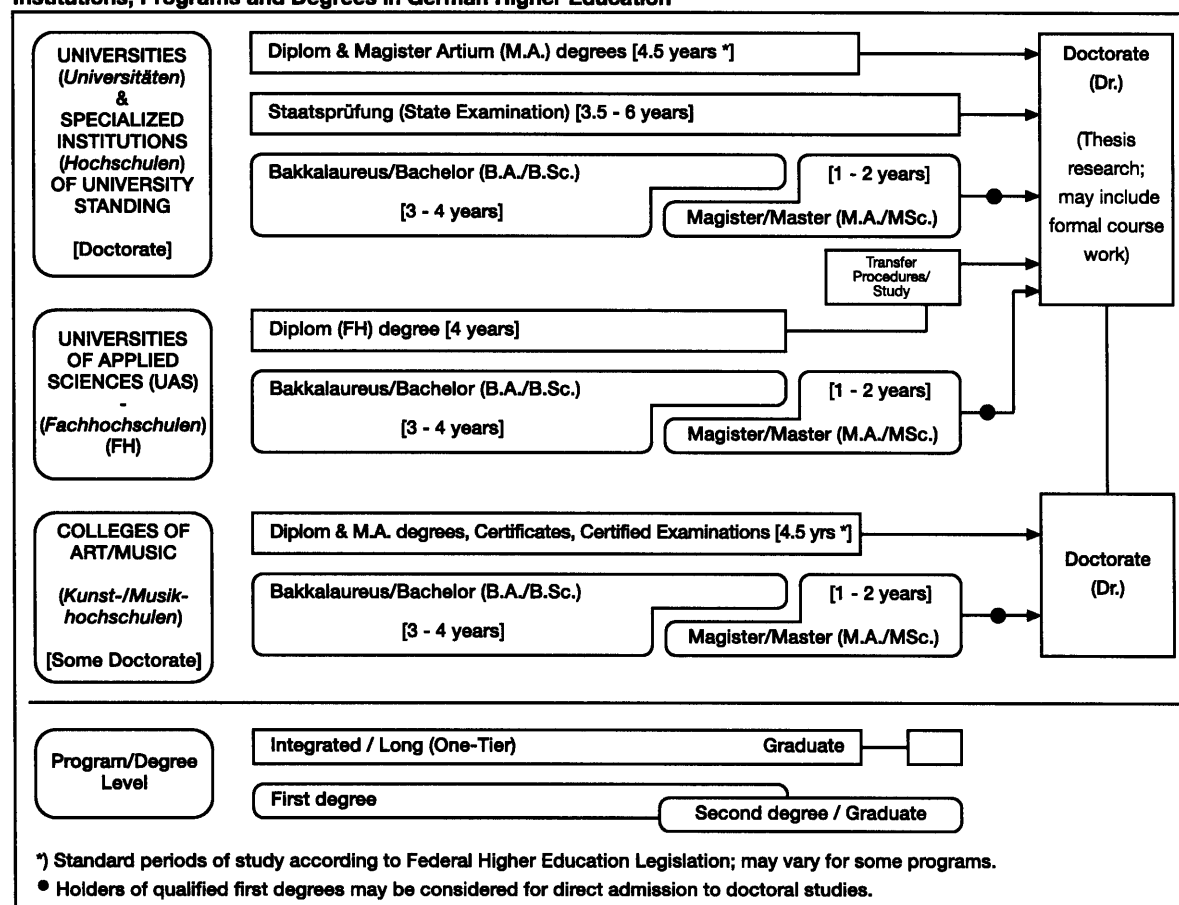
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Beratung der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences

Vom 17. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Beratung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (*Credit points*)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Master-Prüfung, Regelprüfungstermine
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Master of Arts“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Ziel des Studiums im Master-Studiengang Beratung ist es, die in einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudien erworbenen Grundkenntnisse im Hinblick auf Theorie und Praxis der Beratung in verschiedenen Handlungsfeldern zu vertiefen und interdisziplinär zu erweitern.

Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob der/die Studierende in der Lage ist, Beratung als eine Grundform der Kommunikation aus verschiedenen disziplinären Perspektiven in angemessener Weise theoretisch zu reflektieren und die praktischen Fähigkeiten erworben hat, um in ausgewählten Anwendungsbereichen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen, dem hochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil entsprechend, beraterisch tätig zu sein.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium Beratung bis zum Erreichen des „Master of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind durchschnittlich 30 credits zu erbringen, innerhalb des 4-semesterigen Studiums insgesamt 120 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Um ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird ein Studien- und Prüfungsplan empfohlen, der Bestandteil der Prüfungsordnung (Anlage 1) ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Prüfung in einem einschlägigen BA- oder Diplomstudiengang gemäß § 2 der Studienordnung mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden und damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachweist und
3. einem Diplom-Studiengang an einer Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat oder
4. vom Prüfungsausschuss auf Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde, sofern ein erster berufsqualifizierender Abschluss nach Nummer 1 nachgewiesen wird.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Abs. 2 geforderten Abschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis der erforderlichen ECTS-Punkte nach § 4 Abs. 2,
3. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfer nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/die stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene

Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur/Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kolegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat und Modul mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

(1) In alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3);
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4);
- berufspraktische Übungen (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine berufspraktische Übung umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Konzeptes im Praxisalltag sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse.

(6) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (berufspraktische Übung) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (*very good*); B+, B- gut (*good*); C+, C- befriedigend (*satisfactory*); D+ ausreichend (*sufficient*).

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14

ECTS-Punkte (Credit points)

(1) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung *credits* entsprechend der Anlage 1 vergeben.

(2) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) multipliziert.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Für Modulprüfungen des 4. Semesters, die vor Beginn der Master-Arbeit abzuschließen sind, kann der Prüfungsausschuss einen abweichenden Termin bestimmen. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungszeitraum bestimmen; Sätze 6 bis 8 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Master-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabeterminpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen

7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 6, § 20 Abs. 6
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Arbeit
14. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 20 Abs. 4
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Abs. 8
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 23 und § 21 Abs. 4
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Abs. 3 und § 23 Abs. 4.

Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Master-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 15 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Abschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb dessel-

ben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Eventuelle Prüfungsvorleistungen sind zu berücksichtigen.

- (3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 100 credits erworben hat.

- (4) Zur letzten Modulprüfung (Master-Arbeit) wird überdies nur zugelassen, wer mindestens seit dem letzten Semester im Master-Studiengang Beratung der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

- (5) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Master-Prüfung; Regelprüfungstermine

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit gemäß Anlage 1.

- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

- (3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

- (4) Modulprüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Master-Arbeit in englischer Sprache ist zulässig.

§ 19

Zusatzmodule

- (1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, frühestens zu Beginn des letzten Semesters, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 15 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Master-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden und in vierfacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von	
1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einer Durchschnittsnote von	
1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einer Durchschnittsnote von	
2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einer Durchschnittsnote von	
3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (<i>very good</i>);
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (<i>good</i>);
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (<i>satisfactory</i>);
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (<i>sufficient</i>).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 18 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 20 Abs. 3 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Master-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Gemäß § 19 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „diploma supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 24 „Master of Arts“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Master of Arts“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (abgekürzt: B.A.) beurkundet.

(2) Die „Master of Arts“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen,

wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 17. August 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2007.

Neubrandenburg, den 17. August 2007

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
in Vertretung
Professor Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf
Prorektor für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 144

Studien- und Prüfungsplan; credits

Anlage 1

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
	Credits	Prüfung	Credits	Prüfung	Credits	Prüfung	Credits	Prüfung
B 01	10	AHA 15						
B 02	10	M 30						
B 03	10	AHA 15						
B 04			10	AR 30				
B 05			10	M 30				
B 06			10	AHA 15				
B 07					10	AHA 15		
B 08					10	AHA 15		
B 09					10	AHA 15		
B 10							10	AHA 15
B 11							20	MA- Arbeit 50
Summe Credits	30		30		30		30	

Erläuterungen:

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

AHA n = Alternative Prüfungsleistung – Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit in Seiten

AR n = Alternative Prüfungsleistung – Referat in Minuten/ öffentliche Präsentation

Anlage 2



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

Master Beratung

für

Matrikelnummer :

1. Angaben zur Person

Familienname(n):

Vorname:

Geburtsort, -land:

Geburtsdatum:

Matrikelnummer:

2. Angaben zur Qualifikation und zur verleihenden Institution

Name der Qualifikation: Master of Arts

Hauptstudienfächer: Beratung

Name der Einrichtung: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Akkreditierung: Dieser Studiengang wurde von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS) akkreditiert.

Status der Einrichtung: Hochschule, staatliche Einrichtung

Im Unterricht / in der Prüfung verwandte Sprache(n): Deutsch, Englisch, Sonstige

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

Niveau der Qualifikation: Hochschulischer Master-Abschluss (Master of Arts)

Regelstudienzeit: 2 Jahre (4 Semester) 30 Kreditpunkte (gemäß ECTS) pro Semester

Zugangsvoraussetzungen: Hochschulabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung (Abschluss Bachelor oder Diplom) mit der Note "gut" bzw. vergleichbare Qualifikation



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

Studienart: Vollzeit

Anforderungen des Studienganges: Viersemestriges wissenschaftliches Fachstudium zur Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens sowie der Methoden und Theorien in den studierten Fächern im Umfang von mindestens 100 Kreditpunkten und 20 Kreditpunkten für die Masterprüfung (insgesamt 120 Kreditpunkte gemäß ECTS)

Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

Details Qualifikationsziel

Ziel des Studiums im Master-Studiengang „Beratung“ ist es, die in einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudien erworbenen Grundkenntnisse im Hinblick auf Theorie und Praxis der Beratung in verschiedenen Handlungsfeldern zu vertiefen und interdisziplinär zu erweitern.

Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, „Beratung“ als eine Grundform der Kommunikation aus verschiedenen disziplinären Perspektiven in angemessener Weise theoretisch zu reflektieren und die praktischen Fähigkeiten erworben haben, um in ausgewählten Anwendungsbereichen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen, dem hochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil entsprechend, beraterisch tätig zu sein.

Optionalbereich: z.B. Fachübergreifende Studien zum Erwerb arbeitsmarktrelevanter und/oder interdisziplinärer Qualifikationen im Rahmen des M.A.-Studiums verteilt auf die Gebiete:

1. (Fremdsprachen),
2. (Präsentation, Kommunikation und Argumentation),
3. (Informationstechnologien),
4. (Interdisziplinäre Studieneinheiten und/oder ergänzende Studieneinheiten anderer Fächer),
5. (zusätzliches Praktikum).

Die Note eines Moduls des Optionalbereiches geht nicht als prüfungsrelevante Vornote in die M.A.-Note ein.

Studierte Module und erzielte Kreditpunkte/Noten: Siehe auf den folgenden Seiten, Transcript of Records sowie Prüfungszeugnis zu mündlichen und schriftlichen Themen der Abschlussprüfung.

Notenstatistik:

1,0 „Sehr gut“	(NN%)
2,0 „Gut“	(NN%)
3,0 „Befriedigend“	(NN%)
4,0 „Ausreichend“	(NN%)
„Nicht ausreichend“	(NN%)

Folgende Differenzierungen sind möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,3; 3,3; 3,7; 4,0

Bezogen auf das vorhergehende Semester:

Gesamtklassifikation der Qualifikation:



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation

Erworbener akademischer
Grad/berufliche Eignung

Master of Arts (M.A.)

Der akademische Grad Master of Arts ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels Master of Arts in Beratung

Zugangsberechtigung zu
weiterführenden Studien:

Berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme der Promotion

6. Sonstige Angaben

Weitere Angaben

z.B. Der Inhaber des Diploma Supplements bekleidete Jahre das Amt des Finanzreferenten beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Neubrandenburg (ASTA)

Weitere Angaben

Weitere Angaben zum Studiengang finden sie auf den Seiten der Hochschule Neubrandenburg unter: www.hs-nb.de

Kontakt:

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
PF 110121
17041 Neubrandenburg

7. Beurkundung des Zusatzes

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transcript of Records

Neubrandenburg, den

Siegel

Dekan



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Transcript of Records

Für «Vorname» «Name»

Geboren am «GebDatum» in «GebOrt»

Matrikelnummer: «Matrikelnr»

Master Beratung

Module / Modulteile	Kreditpunkte	Note
Modul B 01 Grundlagen der Beratung	10	
Veranstaltung 1a		
Veranstaltung 1b		
Veranstaltung 1c		
Modul B 02 Beratungssituation I	10	
Veranstaltung 2a		
Veranstaltung 2b		
Veranstaltung 2c		
Modul B 03 Praxisfelder der Beratung	10	
Veranstaltung 3a		
Veranstaltung 3b		
Veranstaltung 3c		
Modul B 04 Beratungsrelevante Theorieansätze I	10	
Veranstaltung 4a		
Veranstaltung 4b		
Veranstaltung 4c		
Modul B 05 Beratungssituation II	10	
Veranstaltung 5a		
Veranstaltung 5b		
Veranstaltung 5c		
Modul B 06 Beratungsbereiche/ Anwendungsfelder I - Überblick	10	
Veranstaltung 6a		
Veranstaltung 6b		
Veranstaltung 6c		
Modul B 07 Beratungsbereiche/ Anwendungsfelder II - Vertiefung	10	
Veranstaltung 7a		
Veranstaltung 7b		
Veranstaltung 7c		
Module B 08 Beratungsrelevante Theorieansätze II	10	
Veranstaltung 8a		
Veranstaltung 8b		
Veranstaltung 8c		
Module B 09 Forschungsmethoden	10	
Veranstaltung 9a		
Veranstaltung 9b		
Veranstaltung 9c		
Module B 10 Forschungsprojekte	10	
Veranstaltung 10a		
Veranstaltung 10b		
Veranstaltung 10c		
Modul B 11 Master-Arbeit	20	
Summe der Kreditpunkte	120	



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Neubrandenburg, den

Signatur

Dekan

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als

auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

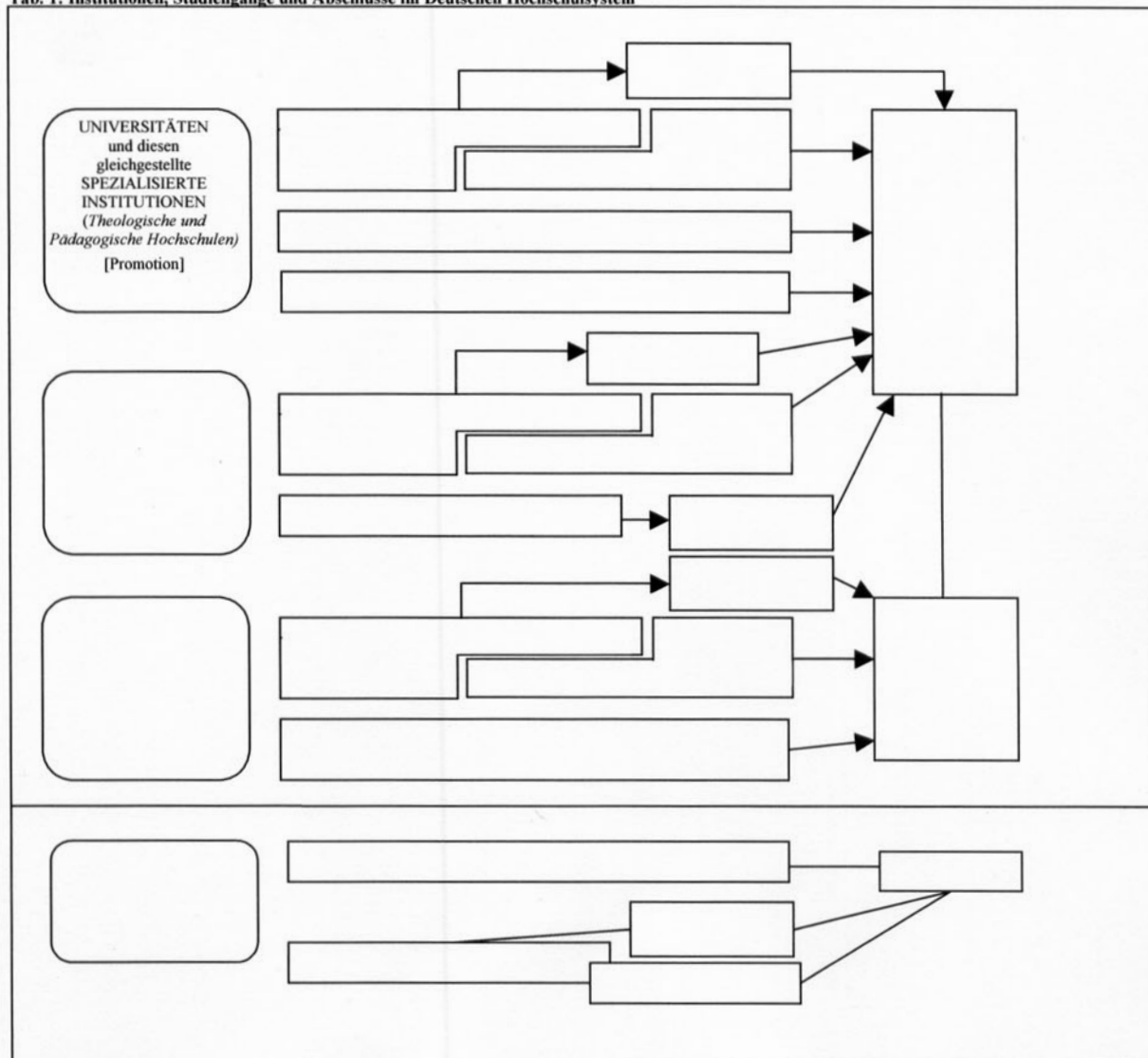
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

For:

Matriculation number:

1. Holder of the qualification

Family Name):

First name:

Place, land of birth:

Date of birth:

Matriculation number:

2. Qualification

Name of qualification: Master of Arts (counseling)

Main field(s) of study:

Institutions awarding the qualification: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Accreditation: The course will be accredited for the Department of Accreditation Agency for Study Programmes in Special Education, Care, Health Sciences and Social Work (AHPGS)

Institution administering studies: Hochschule, national institution

Languages of instruction/ examination): Mainly German, some lectures have been delivered in English

3. Level of qualification

Level: Master of Arts

Official length of programme: 2 years (4 semester) 30 credit points (accordant ECTS) per Semester

Access requirements: Bachelor of Arts/ Sciences and comparable qualifications



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

4. Contents and results gained

Mode of study:	Full time modularized study (four semesters in two years including practical placement, examinations, and Master thesis)																				
Programme requirements/ qualification profile of the graduate:	Special scientific study about 4 semester to convey a basic knowledge as well as the methods and theories per studying course as soon as 100 credit points and 20 credit points for the master exam. (totally 120 Credit points accorded to the ECTS) There is an average workload of 1.800 hours per semester. It will be converted into 60 credit points (30 credit points per semester). One credit point relates a workload about 30 hours.																				
Details	Aim of qualification It is the aim of this master-course in „counseling“ to intensify practical competencies and theoretical knowledge which had been acquired in former BA- or diploma-courses with regard to the theory and practice of counseling in different fields and to improve and enlarge them in an interdisciplinary way. The examination will find out and ascertain if the candidates (i) are able to reflect adequately on „counseling“ as a basic form of communication from different disciplinary perspectives, and (ii) have acquired the necessary practical competencies in order to be able to work as a leading practitioner in specific practical fields of counseling grounded on scientific knowledge and methods according to the typical profile of this university of applied sciences.																				
Optional domain:	Multidisciplinary studies to acquire job market or interdisciplinary qualifications in line with the M.A. study – divided in following domains: 1. foreign languages, 2. Presentation, communication and argumentation, 3. Information technology, 4. Interdisciplinary studying objects and/or supplemental studying objects of other courses, 5. practical training Overall at the end of the successful conclusion you have to prove minimum 30 CP, shared to minimum three of the five domains. The grade of a module of the optional domain agrees as an exam relevant grade to the M.A.-grade.																				
Programme details:	Vide transcript of records																				
Grading scheme:	<table> <tr><td>1,0 (A) very good</td><td>(NN%)</td></tr> <tr><td>2,0 (B) good</td><td>(NN%)</td></tr> <tr><td>3,0 (C) satisfactory</td><td>(NN%)</td></tr> <tr><td>4,0 (D) sufficient</td><td>(NN%)</td></tr> <tr><td>(E) fail</td><td>(NN%)</td></tr> </table>	1,0 (A) very good	(NN%)	2,0 (B) good	(NN%)	3,0 (C) satisfactory	(NN%)	4,0 (D) sufficient	(NN%)	(E) fail	(NN%)										
1,0 (A) very good	(NN%)																				
2,0 (B) good	(NN%)																				
3,0 (C) satisfactory	(NN%)																				
4,0 (D) sufficient	(NN%)																				
(E) fail	(NN%)																				
The following differentiations are possible:	<table> <tr><td>A</td><td>= 4,0 grade points</td></tr> <tr><td>A-</td><td>= 3,7 grade points</td></tr> <tr><td>B+</td><td>= 3,3 grade points</td></tr> <tr><td>B</td><td>= 3,0 grade points</td></tr> <tr><td>B-</td><td>= 2,7 grade points</td></tr> <tr><td>C+</td><td>= 2,3 grade points</td></tr> <tr><td>C</td><td>= 2,0 grade points</td></tr> <tr><td>C-</td><td>= 1,7 grade points</td></tr> <tr><td>D+</td><td>= 1,3 grade points</td></tr> <tr><td>D</td><td>= 1,0 grade points</td></tr> </table>	A	= 4,0 grade points	A-	= 3,7 grade points	B+	= 3,3 grade points	B	= 3,0 grade points	B-	= 2,7 grade points	C+	= 2,3 grade points	C	= 2,0 grade points	C-	= 1,7 grade points	D+	= 1,3 grade points	D	= 1,0 grade points
A	= 4,0 grade points																				
A-	= 3,7 grade points																				
B+	= 3,3 grade points																				
B	= 3,0 grade points																				
B-	= 2,7 grade points																				
C+	= 2,3 grade points																				
C	= 2,0 grade points																				
C-	= 1,7 grade points																				
D+	= 1,3 grade points																				
D	= 1,0 grade points																				

Overall Classification:



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

5. Function of the qualification

Access to further study

Master of Arts (M.A.)

The degree Master of Arts (counseling) is a vocational-qualifying certificate and enables the holder to keep the title: Master of Arts (counseling)

Professional status:

Basically authorized to entry a conferral of a doctorate

6. Additional information

Additional information

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences:

www.hs-nb.de

Contact:

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Department of Social Work and Education

Dean

POB 110121

17041 Neubrandenburg

Germany

**Further information
sources**

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate about granting the Master-grade

Testamur of

Transcript of Records

Neubrandenburg,

Official stamp/ seal

Dean



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Transcript of Records

For «Vorname» «Name»

Date of birth «GebDatum» in «GebOrt»

Matriculation number: «Matrikelnr»

MAB

Module / Module parts	Credit points	Grade
Module B01 Basics of counseling	10	
course 1a		
course 1b		
course 1c		
Module B02 Counseling situations I	10	
course 2a		
course 2b		
course 2c		
Module B03 Domains of counseling	10	
course 3a		
course 3b		
course 3c		
Module B04 Counseling relevant theoretical approaches I	10	
course 4a		
course 4b		
course 4c		
Module B05 Counseling situations II	10	
course 5a		
course 5b		
course 5c		
Module B06 Counselling domains/ domains of application I	10	
course 6a		
course 6b		
course 6c		
Module B07 Counselling domains/ domains of application II	10	
course 7a		
course 7b		
course 7c		
Module B08 Counseling relevant theoretical approaches II	10	
course 8a		
course 8b		
course 8c		
Module B09 Research methods	10	
course 9a		
course 9b		
course 9c		
Module B10 Research project	10	
course 10a		
course 10b		
course 10c		
Module B11 Master-Thesis	20	
Sum of the Credits	120	



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Neubrandenburg, the

Sign

Dean

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

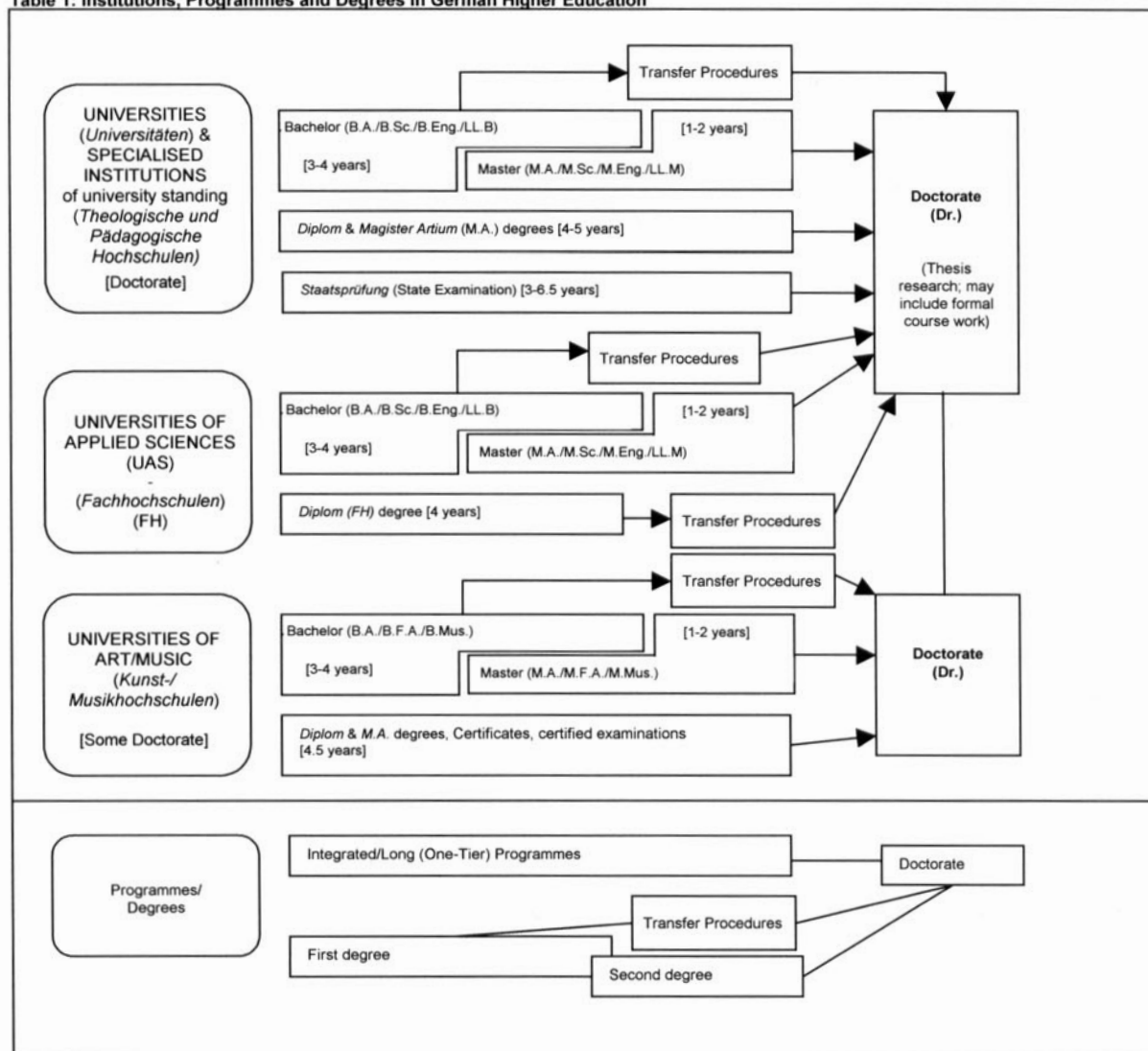
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences

Vom 17. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Bachelor of Arts“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Sozialen Arbeit beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Sozialarbeiter/in im Berufsfeld der Sozialen Arbeit tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Soziale Arbeit bis zum Erreichen des „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind durchschnittlich 30 credits zu erbringen, innerhalb des 6-semestrigen Studiums insgesamt 180 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Arts“ müssen 18 Module einschließlich Bachelor-Arbeit und Praktikumssemester absolviert werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praktikum von mindestens 600 Stunden Arbeitsaufwand (20 credits) im 3. Semester abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist;
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Zum Praktikum im 3. Semester wird nur zugelassen, wer aus den Modulprüfungen der ersten zwei Semester des Bachelor-Studiums insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben hat. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Modulprüfungen sind in § 17 geregelt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis der erforderlichen ECTS-Punkte nach § 4 Abs. 2,
3. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum ohne Angaben von

Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur verweigert werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modul-Prüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur/Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder

nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbei-

tungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat und Modul mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

(1) In alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können insbesondere

- Referate/Präsentationen (Absatz 3);
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4);
- berufspraktische Übungen (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine berufspraktische Übung umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines sozialpädagogischen Konzeptes im Praxisalltag sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse der berufspraktischen Übung.

(6) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (berufspraktische Übung) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (*very good*); B+, B- gut (*good*); C+, C- befriedigend (*satisfactory*); D+ ausreichend (*sufficient*).

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (<i>grade</i>)	Leistungspunkte (<i>grade points</i>)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14**ECTS-Punkte (*Credit points*)**

(1) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung *credits* entsprechend der Anlage 1 vergeben.

(2) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) multipliziert.

§ 15**Prüfungstermine und Meldefristen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Für Modulprüfungen des 4. Semesters, die vor Beginn der Master-Arbeit abzuschließen sind, kann der Prüfungsausschuss einen abweichenden Termin bestimmen. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungszeitraum bestimmen; Sätze 6 bis 8 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss

befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16**Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1
5. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung der Praktika, Übergabe der Verträge zur Bestätigung durch die Praxiskoordinationsstelle und Mitteilung der Entscheidung der Praxiskoordinationsstelle an die Studierenden
6. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen
8. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
9. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten
10. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine

11. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
13. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 6, § 20 Abs. 6
14. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit
15. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten
16. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Abs. 4
17. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Abs. 8
18. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
19. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 23 und § 21 Abs. 4
20. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens
21. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Abs. 3 und § 23 Abs. 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 15 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 170 credits erworben hat.
- (3) Zur letzten Modulprüfung (Bachelor-Arbeit) wird nur zugelassen, wer das ganze nach § 3 Abs. 4 erforderliche Praktikum abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

- (4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen ab dem vierten Semester können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit in englischer Sprache ist zulässig.

§ 19

Zusatzmodule

- (1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, frühestens zu Beginn des letzten Semesters, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden und in vierfacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von	
1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einer Durchschnittsnote von	
1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einer Durchschnittsnote von	
2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einer Durchschnittsnote von	
3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (<i>very good</i>);
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (<i>good</i>);
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (<i>satisfactory</i>);
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (<i>sufficient</i>).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 18 Abs. 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehin-

dert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Abs. 3 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Gemäß § 19 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „diploma supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 24 „Bachelor of Arts“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Arts“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Arts“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 17. August 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2007.

Neubrandenburg, den 17. August 2007

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
In Vertretung
Professor Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf
Prorektor für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 169

Studien- und Prüfungsplan³; credits

Anlage 1

Modul-Nr.	Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
		Credits	Prüfung		Credits	Prüfung	Grundlagen (G)	Credits	Prüfung		Credits	Prüfung		Credits	Prüfung		Credits	Prüfung	
G 01	P	5			5		M 30												
G 02	P	5			5		SCH 120												
G 03	P	5			5		M 40												
							M 30												
G 04	P	5			5		SCH 120												
G 05	P	5			5		M 30												
G 06	P	5			5		SCH 120												
							AHA 10												
G 07	P	5			5		A R 30												
G 08	P																		
G 09	P							5	AR 30										
								5	AHA 15										
Kompetenz (zu wählen sind drei Wahlpflichtmodule aus folgenden fünf Kompetenzbereichen)																			
K	WP 1	Recht									10			5			SCH 120		
K	WP 2	Sozialmanagement/-informatik/									10			5			AHA 15		
K	WP 3	Neue Medien															SCH 120		
K	WP 4	Ästhetik / Medien / Kunst									10			5			M 30		
K	WP 5	Gesprächsführung und Beratung									10			5			AHA 15		
K		Beobachten, Dokumentieren, Verstehen									10			5			SCH 120		
Praktische Anwendung																			
PR 1	P	Begleitetes Praktikum						20	AHA 15					5				15	AHA 20
PR 2	P	Berufliche Vorbereitung																	
Schwerpunkt (zu wählen ist ein Schwerpunkt aus folgenden drei Schwerpunktbereichen)																			
S	WP 1	Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen in biographischer Perspektive												10			5	AR 30	AHA 15
S	WP 2	Gesundheit, Krankheit, Behinderung															5	M 30	
S	WP 3	Soziale Problemlagen / Soziale Dienste												10			5	AR 30	
Wissenschaftliche Projekte																			
W 1	P	Bachelor-Arbeit						30									10	BA-Arbeit	50
		Summe Credits						30			30						30		

Erläuterungen:

WP = Wahlpflichtveranstaltung

P = Pflichtveranstaltung

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

Sch n =

AHA n =

AR n =

Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) in Minuten

Alternative Prüfungsleistung – Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit in Seiten

Alternative Prüfungsleistung – Referat in Minuten/ öffentliche Präsentation

³ Bei zwei oder mehr Angaben zur Prüfungsart geben die Prüfer/-innen in der ersten Vorlesungswoche die Prüfungsart und den Umfang bekannt.

Anlage 2



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

für

Matrikelnummer :

1. Angaben zur Person

Familienname(n):

Vorname:

Geburtsort, -land:

Geburtsdatum:

Matrikelnummer:

2. Angaben zur Qualifikation und zur verleihenden Institution

Name der Qualifikation: Bachelor of Arts

Hauptstudienfächer: Soziale Arbeit

Name der Einrichtung: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Akkreditierung: Dieser Studiengang wurde von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS) akkreditiert.

Status der Einrichtung: Fachhochschule, staatliche Einrichtung

Im Unterricht / in der
Prüfung verwandte
Sprache(n): Deutsch, Englisch, Sonstige

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

Niveau der Qualifikation: Hochschulischer Bachelor-Abschluss (Bachelor of Arts)

Regelstudienzeit: 3 Jahre (6 Semester) 30 Kreditpunkte (gemäß ECTS) pro Semester

Zugangsvoraussetzungen: Allgemeine Hochschulreife bzw. vergleichbare Qualifikation



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

Studienart:	Vollzeit
Anforderungen des Studienganges:	Sechssemestriges wissenschaftliches Fachstudium zur Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens sowie der Methoden und Theorien in den studierten Fächern im Umfang von mindestens 170 Kreditpunkten und 10 Kreditpunkten für die Bachelorprüfung (insgesamt 180 Kreditpunkte gemäß ECTS) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
Details:	Ziel des Studiums des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist die Aneignung von fachspezifischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung der für die beruflichen Tätigkeiten des Sozialarbeiters notwendigen Handlungskompetenzen.
Optionalbereich:	z.B. Fachübergreifende Studien zum Erwerb arbeitsmarktrelevanter und/oder interdisziplinärer Qualifikationen im Rahmen des B.A.-Studiums verteilt auf die Gebiete: 1. (Fremdsprachen), 2. (Präsentation, Kommunikation und Argumentation), 3. (Informationstechnologien), 4. (Interdisziplinäre Studieneinheiten und/oder ergänzende Studieneinheiten anderer Fächer), 5. (zusätzliches Praktikum). Die Note eines Moduls des Optionalbereiches geht nicht als prüfungsrelevante Vornote in die B.A.-Note ein.
Studierte Module und erzielte Kreditpunkte/Noten:	Siehe auf den folgenden Seiten, Transcript of Records sowie Prüfungszeugnis zu mündlichen und schriftlichen Themen der Abschlussprüfung.
Notenstatistik:	1,0 „Sehr gut“ (NN%) 2,0 „Gut“ (NN%) 3,0 „Befriedigend“ (NN%) 4,0 „Ausreichend“ (NN%) „Nicht ausreichend“ (NN%)
Folgende Differenzierungen sind möglich:	1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,3; 3,3; 3,7; 4,0
Bezogen auf das vorhergehende Semester:	
Gesamtklassifikation der Qualifikation:	

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation

Erworbener akademischer Grad/berufliche Eignung	Bachelor of Arts (B.A.) Der akademische Grad Bachelor of Arts ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels Bachelor of
---	--



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

**Zugangsberechtigung zu
weiterführenden Studien:**

Ein Abschluss mit der Note 2,5 und besser berechtigt zur Aufnahme eines Master-Studienganges

6. Sonstige Angaben

z.B. Der Inhaber des Diploma Supplements bekleidete 3 Jahre das Amt des Finanzreferenten beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Neubrandenburg (AStA)

Weitere Angaben

Weitere Angaben zum Studiengang finden sie auf den Seiten der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences unter: www.hs-nb.de

Kontakt:
Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
PF 110121
17041 Neubrandenburg

7. Beurkundung des Zusatzes

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transcript of Records

Neubrandenburg, den

Siegel

Dekan



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Transcript of Records

für «Vorname» «Name»

geboren am «GebDatum» in «GebOrt»

Matrikelnummer : «Matrikelnr»

Module / Modulteile	Kreditpunkte	Note
Grundlagen		
Modul G01 Kultur und Gesellschaft Veranstaltung 1a Veranstaltung 1b	10	xx (x,x)
Modul G02 Person, Sozialisation und Erziehung Veranstaltung 2a Veranstaltung 2b	10	xx (x,x)
Modul G03 Interaktion/ Kommunikation und Reflexivität/Selbstreferenz Veranstaltung 3a Veranstaltung 3b	10	xx (x,x)
Modul G04 Rechtliche Grundlagen und Sozialmanagement	10	
Modul G05 Normalität und Abweichung	10	
Modul G06 Einführung in das wissenschaftliches Arbeiten	5	
Modul G07 Einführung in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	5	
Modul G08 Fachwissenschaft Soziale Arbeit	5	
Modul G09 Methoden Sozialer Arbeit/ professionelles Handeln	5	
Summe der Kreditpunkte für das Fach NN	xx	
erforderliche Kreditpunkte	70	



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Kompetenz (K) 3 Wahlpflicht aus folgenden fünf Kompetenzbereichen:

Modul K WP1	15	xx (x,x)
K-WP1 Recht		
K-WP2 Sozialmanagement / -informatik / Neue Medien		
K-WP3 Ästhetik / Medien / Kunst		
K-WP4 Gesprächsführung und Beratung		
K-WP5 Beobachten, Dokumentieren, Verstehen		
Modul K WP2	15	xx (x,x)
Modul K WP3	15	xx (x,x)
Summe der Kreditpunkte für das Fach NN	xx	
erforderliche Kreditpunkte	45	

Praktische Anwendung / Schwerpunkte (PR)

Modul PR1	20	xx (x,x)
Begleitetes Praktikum		
Modul PR2	20	xx (x,x)
Berufliche Vorbereitung		
Summe der Kreditpunkte für das Fach NN	xx	
erforderliche Kreditpunkte	40	

Schwerpunkte (S) Einen Wahlpflicht aus folgenden drei Schwerpunkten:

Modul K WP1	15	xx (x,x)
S-WP1 Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen in biographischer Perspektive		
S-WP2 Gesundheit, Krankheit, Behinderung		
S-WP3 Soziale Problemlagen / Soziale Dienste		
Summe der Kreditpunkte für das Fach NN	xx	
erforderliche Kreditpunkte	15	
Wissenschaftliche Projekte (W)		

Modul W 1	10	xx (x,x)
Bachelor-Arbeit		
Summe der Kreditpunkte für das Fach NN	xx	
erforderliche Kreditpunkte	10	



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Optionalbereich**Gebiet 1 (Bezeichnung des Gebietes)**

Konkretes Modul 11	xx	xx (x,x)
Konkretes Modul 12	xx	xx (x,x)
Konkretes Modul 13	xx	xx (x,x)
Summe der Kreditpunkte für den Optionalbereich	xx	
erforderliche Kreditpunkte	xx	

Neubrandenburg, den

Siegel

Dekan

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als

auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

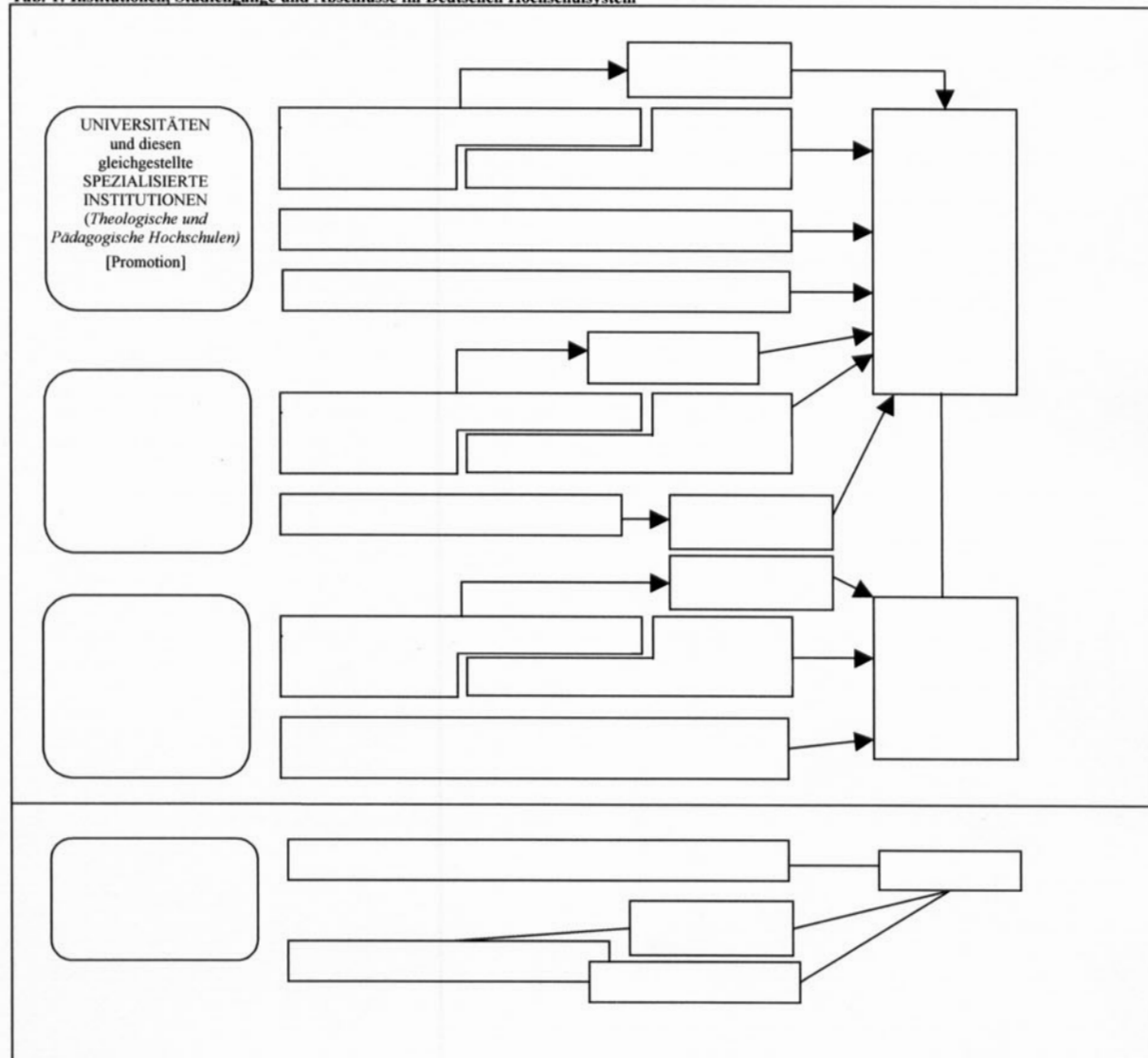
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

For:

Matriculation number:

1. Holder of the qualification

Family Name:

First name:

Place, land of birth:

Date of birth:

Matriculation number:

2. Qualification

Name of qualification:

Bachelor of Arts

Main field(s) of study:

social work

Institutions awarding the qualification:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Accreditation:

The course will be accredited for the Department of Accreditation Agency for Study Programmes in Special Education, Care, Health Sciences and Social Work (AHPGS)

Institution administering studies:

Hochschule, national institution

Languages of instruction/examination:

german, english

3. Level of qualification

Level:

Bachelor of Arts

Official length of programme:

of 3 years (6 semester) 30 credit points (accordant ECTS) per Semester

Access requirements:

Baccalaureate and comparable qualifications



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

4. Contents and results gained

Mode of study:	Full time modularized study (six semesters in three years including practical placement, examinations, and Master thesis)																				
Programme requirements/ qualification profile of the graduate:	Special scientific study about 6 semester to convey a basic knowledge as well as the methods and theories per studying course as soon as 170 credit points and 10 credit points for the bachelor exam. (totally 180 Credit points accorded to the ECTS) There is an average workload of 1.800 hours per semester. It will be converted into 60 credit points (30 credit points per semester). One credit point relates a workload about 30 hours.																				
Details	course 1 Text course 1 Optional domain: Multidisciplinary studies to acquire job market or interdisciplinary qualifications in line with the B.A. study – divided in following domains: 1. foreign languages, 2. Presentation, communication and argumentation, 3. Information technology, 4. Interdisciplinary studying objects and/or supplemental studying objects of other courses, 5. practical training Overall at the end of the successful conclusion you have to prove minimum 30 CP, shared to minimum three of the five domains. The grade of a module of the optional domain agrees as an exam relevant grade to the B.A.-grade.																				
Programme details:	Vide transcript of records																				
Grading scheme:	<table> <tr> <td>1,0 (A) very good</td><td>(NN%)</td></tr> <tr> <td>2,0 (B) good</td><td>(NN%)</td></tr> <tr> <td>3,0 (C) satisfactory</td><td>(NN%)</td></tr> <tr> <td>4,0 (D) sufficient</td><td>(NN%)</td></tr> <tr> <td>(E) fail</td><td>(NN%)</td></tr> </table>	1,0 (A) very good	(NN%)	2,0 (B) good	(NN%)	3,0 (C) satisfactory	(NN%)	4,0 (D) sufficient	(NN%)	(E) fail	(NN%)										
1,0 (A) very good	(NN%)																				
2,0 (B) good	(NN%)																				
3,0 (C) satisfactory	(NN%)																				
4,0 (D) sufficient	(NN%)																				
(E) fail	(NN%)																				
The following differentiations are possible:	<table> <tr> <td>A</td><td>= 4,0 grade points</td></tr> <tr> <td>A-</td><td>= 3,7 grade points</td></tr> <tr> <td>B+</td><td>= 3,3 grade points</td></tr> <tr> <td>B</td><td>= 3,0 grade points</td></tr> <tr> <td>B-</td><td>= 2,7 grade points</td></tr> <tr> <td>C+</td><td>= 2,3 grade points</td></tr> <tr> <td>C</td><td>= 2,0 grade points</td></tr> <tr> <td>C-</td><td>= 1,7 grade points</td></tr> <tr> <td>D+</td><td>= 1,3 grade points</td></tr> <tr> <td>D</td><td>= 1,0 grade points</td></tr> </table>	A	= 4,0 grade points	A-	= 3,7 grade points	B+	= 3,3 grade points	B	= 3,0 grade points	B-	= 2,7 grade points	C+	= 2,3 grade points	C	= 2,0 grade points	C-	= 1,7 grade points	D+	= 1,3 grade points	D	= 1,0 grade points
A	= 4,0 grade points																				
A-	= 3,7 grade points																				
B+	= 3,3 grade points																				
B	= 3,0 grade points																				
B-	= 2,7 grade points																				
C+	= 2,3 grade points																				
C	= 2,0 grade points																				
C-	= 1,7 grade points																				
D+	= 1,3 grade points																				
D	= 1,0 grade points																				
Overall Classification:	Note: sehr gut (1,3)																				

5. Function of the qualification



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Access to further study**Bachelor of Arts (B.A.)**

The degree Bachelor of Arts (social work) is a vocational-qualifying certificate and enables the holder to keep the title: Bachelor of Arts (social work)

Professional status:**Basically authorized to entry a master Study****6. Additional information****Additional information**

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences:

www.hs-nb.de

Contact:

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Department of Social Work and Education

Dean

POB 110121

17041 Neubrandenburg

Germany

**Further information
sources****7. Certification**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate about granting the Bachelor-grade

Testamur of

Transcript of Records

Neubrandenburg,

Official stamp/ seal

Dean



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Transcript of Records

For «Vorname» «Name»

Date of birth «GebDatum» in «GebOrt»

Matriculation number: «Matrikelnr»

Module / Module parts	Credit points	Grade
Basics		
Module G01 Culture and society course 1a course 1b	10	xx (x,x)
Module G02 Personality, Socialization and education course 2a course 2b	10	xx (x,x)
Module G03 Interaction/ communication and reflexivity course 3a course 3b	10	xx (x,x)
Module G04 lawful basics and social management	10	
Module G05 Normalcy and deviance	10	
Module G06 Introduction to the domain of social work	5	
Module G07 Introduction of the scientific work	5	
Module G08 Special branch of sciences social work	5	
Module G09 Methods of social work	5	
Sum of the credits for the course Essential credit points	xx 70	



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Competence (C) 3 compulsory voting (Cv) from following five competence areas:

Module C Cv1	15	xx (x,x)
C-Cv 1 Law and legal advice		
C-Cv 2 Social management / -informatics / New Media		
C-Cv 3 Aesthetics / Media / Art		
C-Cv 4 Negotiation and counselling		
C-Cv 5 Observation, documentation, comprehension		
Module C Cv 2	15	xx (x,x)
Module C Cv 3	15	xx (x,x)
Sum of the credit points for the course	xx	
Essential credit points	45	

Practical application/ Main focus (PR)

Module PR1	20	xx (x,x)
Concomitantly practical training		
Module PR2	20	xx (x,x)
Vocational projects		
Sum of the credit points for the course	xx	
Essential credit points	40	

Main focus (M) One main focus of the following three

Module K WP1	15	xx (x,x)
S-Cv 1 Social work with children, juveniles and elderly with a biographical outlook		
S-Cv 2 Health, disease, disability		
S-Cv3 Social problem situations / Social services		
Sum of the credit points for the course	xx	
Essential credit points	15	

Scientific Projects (S)

Module S 1	10	xx (x,x)
Bachelor-Thesis		
Sum of the credit points for the course	xx	
Essential credit points	10	



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Optional domain

Level 1 (Name of the level)

	xx	xx (x,x)
concrete Module 11	xx	xx (x,x)
Course 11a		
Course 11b		
concrete Module 12	xx	xx (x,x)
Course 12a		
Course 12b		
concrete Module 13	xx	xx (x,x)
Course 13a		
Course 13b		
Sum of the credit points for the optional domain	xx	
Essential credit points	xx	

Neubrandenburg, the

Sign

Dekan

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

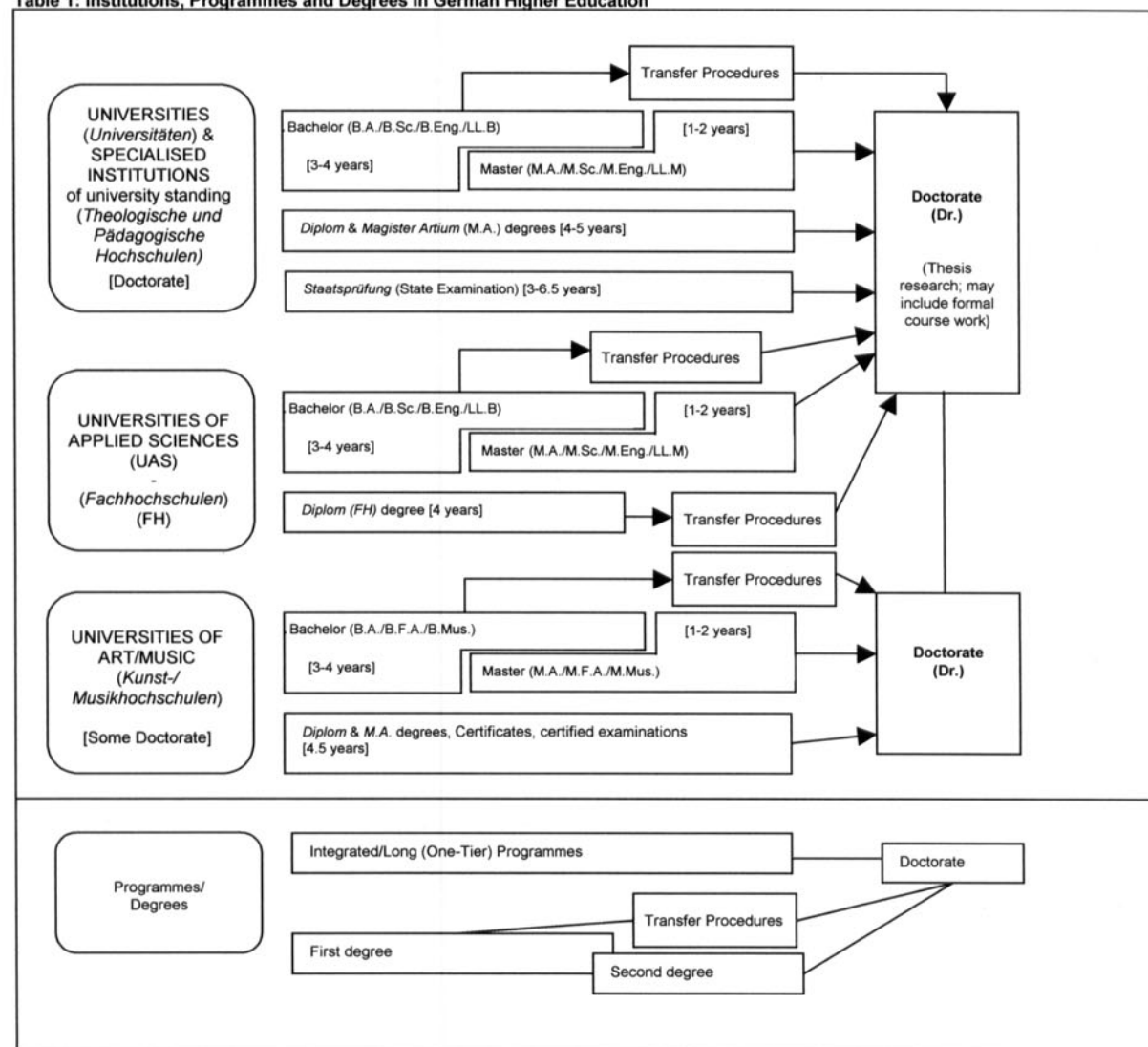
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Social Work – Sozialarbeitswissenschaft, Projektplanung und -entwicklung der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences

Vom 17. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Social Work – Sozialarbeitswissenschaft, Projektplanung und -entwicklung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (*Credit points*)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Master-Prüfung, Regelprüfungstermine
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Master of Arts“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Master-Studium Social Work – Sozialarbeitswissenschaft, Projektplanung und -entwicklung wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Arts“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie/Er sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig sein zu können und entsprechen dem forschungsorientierten Leistungsprofil.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium Social Work – Sozialarbeitswissenschaft, Projektplanung und -entwicklung bis zum Erreichen des „Master of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

(2) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zusätzlich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind durchschnittlich 30 credits zu erbringen, innerhalb des 4-semestrigen Studiums insgesamt 120 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Um ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird ein Studien- und Prüfungsplan empfohlen, der Bestandteil der Prüfungsordnung (Anlage 1) ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung im Studiengang Soziale Arbeit mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden und damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachweist und
3. einen Diplom-Studiengang Soziale Arbeit an einer Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat und
4. vom Prüfungsausschuss auf Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde, sofern ein erster berufsqualifizierender Abschluss nach Nummer 1 nachgewiesen wird.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Abs. 2 geforderten Abschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis der erforderlichen ECTS-Punkte nach § 4 Abs. 2,
3. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfer nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hoch-

schule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur/Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kolegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat und Modul mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

(1) In alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3)
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4)
- berufspraktische Übungen (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine berufspraktische Übung umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Konzeptes im Praxisalltag sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse.

(6) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (berufspraktische Übung) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (*very good*); B+, B- gut (*good*); C+, C- befriedigend (*satisfactory*); D+ ausreichend (*sufficient*).

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14

ECTS-Punkte (Credit points)

(1) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung *credits* entsprechend der Anlage 1 vergeben.

(2) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) multipliziert.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Für Modulprüfungen des 4. Semesters, die vor Beginn der Master-Arbeit abzuschließen sind, kann der Prüfungsausschuss einen abweichenden Termin bestimmen. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungszeitraum bestimmen; Sätze 6 bis 8 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Master-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen

7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 6, § 20 Abs. 6
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Arbeit
14. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 20 Abs. 4
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Abs. 8
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 23 und § 21 Abs. 4
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Abs. 3 und § 23 Abs. 4.

Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Master-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 15 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Abschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese inner-

halb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Eventuelle Prüfungsvorleistungen sind zu berücksichtigen.

(3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 100 credits erworben hat.

(4) Zur letzten Modulprüfung (Master-Arbeit) wird überdies nur zugelassen, wer mindestens seit dem letzten Semester im Master-Studiengang Social Work – Sozialarbeitswissenschaft, Projektplanung und -entwicklung der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(5) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Master-Prüfung; Regelprüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit (Anlage 1) zusammen.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Modulprüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Master-Arbeit in englischer Sprache ist zulässig.

§ 19

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, frühestens zu Beginn des letzten Semesters, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 15 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Master-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden und in vierfacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/seine

Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von	
1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einer Durchschnittsnote von	
1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einer Durchschnittsnote von	
2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einer Durchschnittsnote von	
3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (<i>very good</i>);
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (<i>good</i>);
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (<i>satisfactory</i>);
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (<i>sufficient</i>).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 18 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 20 Abs. 3 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote

sowie das Thema der Master-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Gemäß § 19 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „diploma supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 24

„Master of Arts“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Master of Arts“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (abgekürzt: B.A.) beurkundet.

(2) Die „Master of Arts“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber

täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 17. August 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2007.

Neubrandenburg, den 17. August 2007

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
In Vertretung
Professor Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf
Prorektor für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation**

Studien- und Prüfungsplan; credits

Anlage 1

Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
	Credits	Prüfung		Credits	Prüfung		Credits	Prüfung		Credits	Prüfung	
SW 01	10	M 30	Diskursgeschichte der Sozialarbeitswissenschaft									
SW 02	10	AR 30	Kontexte der Sozialen Arbeit									
SW 03	10	AR 30	Soziale Arbeit in öffentlichen Diskursen									
SW 04			Sozialarbeitswissenschaftliche Forschungsperspektiven und -logiken	10	AR 30							
SW 05			Forschungsmethoden I	10	AHA 15							
SW 06			Forschungsmethoden II	10	AR 20							
SW 07 A			Zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik: Theoriedialoge				10	AHA 15				
SW 07 B			Projektforschung: Planung, Konzeption, Evaluation der Sozialen Arbeit					AHA 15				
SW 07 C			Cultural Studies, Interkulturalität und Gender					M 30				
SW 08			Forschung in der Praxis (I)				10	AHA 15				
SW 09			Forschung in der Praxis (II)				10	AHA 15 o. AR 30				
SW 10 A			Independent Research-Studies						10		AHA 15	
SW 10 B			Organisation, Leitung und Durchführung Sozialer Arbeit								AHA 15	
SW 11			Master-Arbeit						20		MA-Arbeit 50	
Summe Credits	30			30			30			30		

Erläuterungen:

M n =

Mündliche Prüfung in Minuten

AHA n =

Alternative Prüfungsleistung – Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit in Seiten

AR n =

Alternative Prüfungsleistung – Referat in Minuten/ öffentliche Präsentation

³ Bei zwei oder mehr Angaben zur Prüfungsart geben die Prüfer/-innen in der ersten Vorlesungswoche die Prüfungsart und den Umfang bekannt.

Anlage 2



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

für

(Master „Social Work - Sozialarbeitswissenschaft,
Projektplanung und –entwicklung“)

Matrikelnummer :

1. Angaben zur Person

Familienname(n):

Vorname:

Geburtsort, -land:

Geburtsdatum:

Matrikelnummer:

2. Angaben zur Qualifikation und zur verleihenden Institution

Name der Qualifikation: Master of Arts

Hauptstudienfächer: Social Work - Sozialarbeitswissenschaft, Projektplanung und –entwicklung

Name der Einrichtung: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Status der Einrichtung: Hochschule, staatliche Einrichtung

Im Unterricht / in der
Prüfung verwandte
Sprache(n): Deutsch, Englisch, Sonstige

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

Niveau der Qualifikation: Hochschulischer Master-Abschluss (Bachelor of Arts)

Regelstudienzeit: 2 Jahre (4 Semester) 30 Kreditpunkte (gemäß ECTS) pro Semester

Zugangsvoraussetzungen: Allgemeine Hochschulreife bzw. vergleichbare Qualifikation



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

Studienart: Vollzeit

Anforderungen des Studienganges:

Viersemestriges wissenschaftliches Fachstudium zur Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens sowie der Methoden und Theorien in den studierten Fächern im Umfang von mindestens 100 Kreditpunkten und 20 Kreditpunkten für die Bachelorprüfung (insgesamt 120 Kreditpunkte gemäß ECTS)

Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

Details:

Ziel des Studiums im Master-Studiengang „Social Work - Sozialarbeitswissenschaft, Projektplanung und -entwicklung“ ist, die im Bachelor oder Diplomstudium erworbenen Grundkenntnisse interdisziplinär zu erweitern und zu ergänzen sowie in Bezug auf sozialarbeitswissenschaftliche Perspektiven im Sinne von Forschung und Projektplanung zu fokussieren.

Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und sie in Bezug auf Sozialarbeitsforschung bzw. Projektplanungsperspektiven zu optimieren. Sie sind damit in der Lage, als Sozialwissenschaftlerin und Sozialwissenschaftler in Forschung, Praxis und leitenden Positionen zu arbeiten. Entsprechend ihres forschungsorientierten Leistungsprofils sind sie in der Lage wissenschaftliche Begleitung und Evaluation in Praxiseinrichtungen durchzuführen bzw. mit Hilfe von Projektplanungskompetenzen Steuerungsaufgaben, Personalführung und Finanzaufgabe zu sichern.

Optionalbereich:

z.B. Fachübergreifende Studien zum Erwerb arbeitsmarktrelevanter und/oder interdisziplinärer Qualifikationen im Rahmen des M.A.-Studiums verteilt auf die Gebiete:

1. (Fremdsprachen),
2. (Präsentation, Kommunikation und Argumentation),
3. (Informationstechnologien),
4. (Interdisziplinäre Studieneinheiten und/oder ergänzende Studieneinheiten anderer Fächer),
5. (zusätzliches Praktikum).

Die Note eines Moduls des Optionalbereiches geht nicht als prüfungsrelevante Vornote in die B.A.-Note ein.

Studierte Module und erzielte Kreditpunkte/Noten:

Siehe auf den folgenden Seiten, Transcript of Records sowie Prüfungszeugnis zu mündlichen und schriftlichen Themen der Abschlussprüfung.

Notenstatistik:

1,0 „Sehr gut“	(NN%)
2,0 „Gut“	(NN%)
3,0 „Befriedigend“	(NN%)
4,0 „Ausreichend“	(NN%)
„Nicht ausreichend“	(NN%)

Folgende Differenzierungen sind möglich:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,3; 3,3; 3,7; 4,0

Bezogen auf das vorhergehende Semester:



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Gesamtklassifikation der
Qualifikation:

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation

Erworbener akademischer
Grad/berufliche Eignung

Master of Arts (M.A.)

Der akademische Grad Master of Arts ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels Master of Social Work

Zugangsberechtigung zu
weiterführenden Studien:

Berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme der Promotion

6. Sonstige Angaben

Weitere Angaben:

z.B. Der Inhaber des Diploma Supplements bekleidete Jahre das Amt des Finanzreferenten beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Neubrandenburg (AStA)

Weitere Angaben zum Studiengang finden sie auf den Seiten der Hochschule Neubrandenburg unter: www.hs-nb.de

Kontakt:

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
PF 110121
17041 Neubrandenburg

7. Beurkundung des Zusatzes

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transcript of Records

Neubrandenburg, den

Siegel

Dekan



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Transcript of Records

Für «Vorname» «Name»

Geboren am «GebDatum» in «GebOrt»

Matrikelnummer: «Matrikelnr»

Master „Social Work - Sozialarbeitswissenschaft, Projektplanung und -entwicklung“

Module / Modulteile	Kreditpunkte	Note
Modul SW 01 Diskursgeschichte der Sozialarbeitswissenschaft Veranstaltung 1a Veranstaltung 1b Veranstaltung 1c	10	
Modul SW 02 Kontexte der Sozialen Arbeit Veranstaltung 2a Veranstaltung 2b Veranstaltung 2c	10	
Modul SW 03 Soziale Arbeit in öffentlichen Diskursen Veranstaltung 3a Veranstaltung 3b Veranstaltung 3c	10	
Modul SW 04 Sozialarbeitswissenschaftliche Forschungsperspektiven und -logiken Veranstaltung 4a Veranstaltung 4b Veranstaltung 4c	10	
Modul SW 05 Forschungsmethoden I Veranstaltung 5a Veranstaltung 5b Veranstaltung 5c	10	
Modul SW 06 Forschungsmethoden II Veranstaltung 6a Veranstaltung 6b Veranstaltung 6c	10	
Modul SW 07	10	
A Zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik: Theoriedialoge		
B Projektforschung: Planung, Konzeption, Evaluation der Sozialen Arbeit		
C Cultural studies, Interkulturalität und Gender		
Modul SW 08 Forschung in der Praxis I Veranstaltung 8a Veranstaltung 8b	10	
Modul SW 09 Forschung in der Praxis II Veranstaltung 9a Veranstaltung 9b	10	



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Module / Modulteile	Kreditpunkte	Note
Modul SW 10	10	
A Independent research-studies		
Veranstaltung 10a		
B Organisation, Leitung und Durchführung Sozialer Arbeit		
Veranstaltung 10b		
Modul SW 11	20	
Master-Arbeit		
Summe der Kreditpunkte	120	

Neubrandenburg, den

Signatur

Dekan

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als

auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

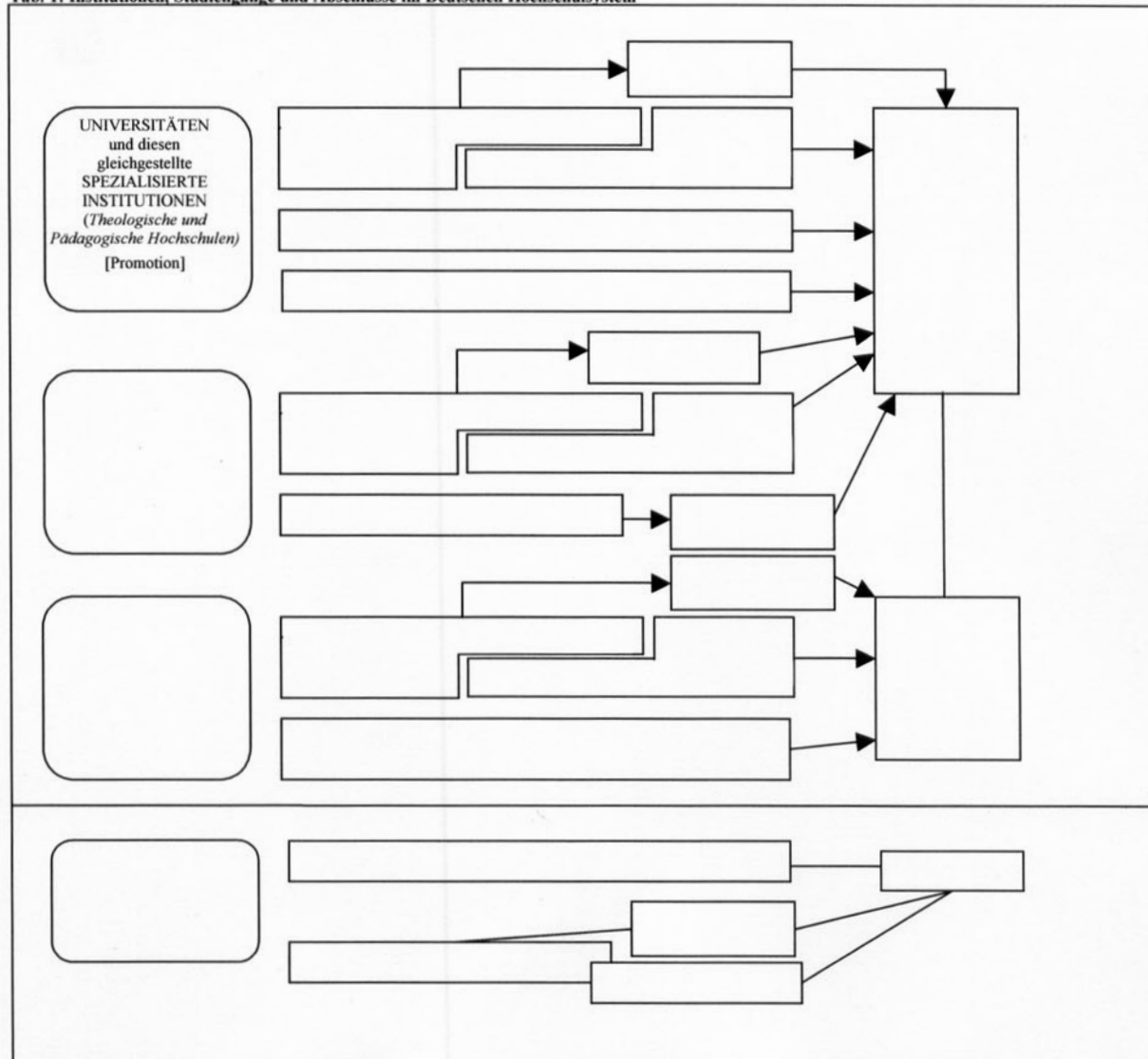
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.³

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁴

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- 4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 5 Siehe Fußnote Nr. 4.
- 6 Siehe Fußnote Nr. 4.



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

For:

Matriculation number:

Master Social Work

1. Holder of the qualification

Family Name:

First name:

Place, land of birth:

Date of birth:

Matriculation number:

2. Qualification

Name of qualification: **Master of Arts**

Main field(s) of study: **Social Work**

Institutions awarding the qualification: **Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences**

Accreditation: **The course will be accredited for the Department of Accreditation Agency for Study Programmes in Special Education, Care, Health Sciences and Social Work (AHPGS)**

Institution administering studies: **Hochschule, national institution**

Languages of instruction/ examination): **Mainly German, some lectures have been delivered in English**

3. Level of qualification

Level: **Master of Arts**

Official length of programme: **2 years (4 semester) 30 credit points (accordant ECTS) per Semester**

Access requirements: **Bachelor of Arts and comparable qualifications**



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

4. Contents and results gained

Mode of study: Full time modularized study (four semesters in two years including practical placement, examinations, and Master thesis)

Programme requirements/ qualification profile of the graduate: Special scientific study about 4 semester to convey a basic knowledge as well as the methods and theories per studying course as soon as 100 credit points and 20 credit points for the bachelor exam. (totally 180 Credit points accorded to the ECTS)

There is an average workload of 1.800 hours per semester. It will be converted into 60 credit points (30 credit points per semester). One credit point relates a workload about 30 hours.

Details

Optional domain: Multidisciplinary studies to acquire job market or interdisciplinary qualifications in line with the M.A. study – divided in following domains:

1. foreign languages,
2. Presentation, communication and argumentation,
3. Information technology,
4. Interdisciplinary studying objects and/or supplemental studying objects of other courses,
5. practical training

Overall at the end of the successful conclusion you have to prove minimum 30 CP, shared to minimum three of the five domains. The grade of a module of the optional domain agrees as an exam relevant grade to the M.A.-grade.

Programme details: Vide transcript of records

Grading scheme:

1,0 (A) very good	(NN%)
2,0 (B) good	(NN%)
3,0 (C) satisfactory	(NN%)
4,0 (D) sufficient	(NN%)
(E) fail	(NN%)

The following differentiations are possible:

A	= 4,0 grade points
A-	= 3,7 grade points
B+	= 3,3 grade points
B	= 3,0 grade points
B-	= 2,7 grade points
C+	= 2,3 grade points
C	= 2,0 grade points
C-	= 1,7 grade points
D+	= 1,3 grade points
D	= 1,0 grade points

Overall Classification:



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

5. Function of the qualification

Access to further study

Master of Arts (M.A.)

The degree Master of Arts is a vocational-qualifying certificate and enables the holder to keep the title: Master of Arts (social work)

Professional status:

Basically authorized to entry a conferral of a doctorate

6. Additional information

Additional information

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences:

www.hs-nb.de

Contact:

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Department of Social Work and Education

Dean

POB 110121

17041 Neubrandenburg

Germany

**Further information
sources**

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate about granting the Master-grade

Testamur of

Transcript of Records

Neubrandenburg,

Official stamp/ seal

Dean



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Transcript of Records

For «Vorname» «Name»

Date of birth «GebDatum» in «GebOrt»

Matriculation number: «Matrikelnr»

Master Social Work

Module / Module parts	Credit points	Grade
Module SW 01 Basics	10	
course 1a course 1b course 1c		
Module SW 02 Contexts of social work	10	
course 2a course 2b course 2c		
Module SW 03 Social work in public discourses	10	
course 3a course 3b course 3c		
Module SW 04 Social work scientifically researching outlooks and –logics	10	
course 4a course 4b course 4c		
Module SW 05 Research methods I	10	
course 5a course 5b course 5c		
Module SW 06 Research methods II	10	
course 6a course 6b course 6c		
Module 7 SW 07	10	
A Theory of social work as social pedagogy		
B Project research: planning, conception, evaluation of social work		
C Cultural studies, interculturality and gender		
Module SW 08 Concomitantly practical training (I)	10	
Course 8 a Course 8 b		
Module SW 09 Concomitantly practical training (II)	10	
Course 9 a Course 9 b		
Module SW 10 A Independent research-studies	10	
Course 10 a		
B Organisation, administration and realisation of social work		
Course 10 b		



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Module SW 11	20
Master-Thesis	
Sum of the Credits	120

Neubrandenburg, the

Sign

Dean

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

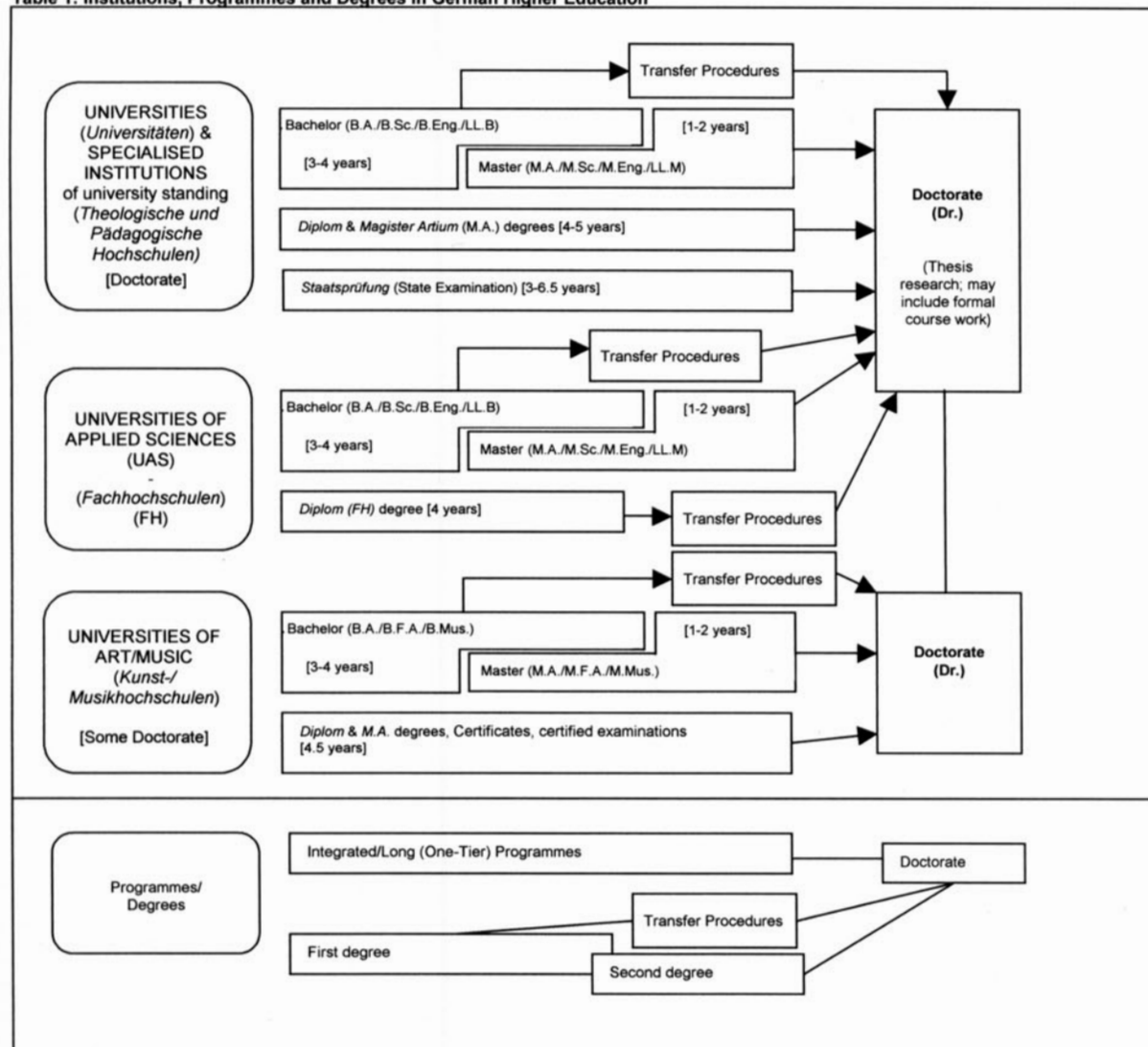
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Biotechnologie der Universität Rostock

Vom 20. November 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Biotechnologie als Satzung erlassen:*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschluss, Studiengang und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten, Protokolle und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage: Diploma Supplement (deutsch und englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Biotechnologie an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Grundsätzlich wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Der Bachelor-Studiengang Medizinische Biotechnologie wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von DSH 1 oder TestDaF/TDN3 oder vergleichbare Kenntnisse nachweisen.

§ 2

Abschluss, Studiengang und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Medizinische Biotechnologie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion (z. B. im Rahmen eines Ph.D.-Studiengangs).

(2) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 14 Module. Aus den Modulen und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt 111,5 Semesterwochenstunden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

* In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z. B. Berufspraktika, Exkursionen, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 2). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit.

(3) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungszeiträume durch ortsüblichen Aushang sowie auf der Homepage der Fakultät bekannt gegeben.

(4) Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Mel-

dung ist auf den dafür vorgesehenen Formularen im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzugeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang sowie auf der Homepage der Fakultät bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

Fristüberschreitungen aufgrund Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 2 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat oder einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Klausurarbeiten, Protokolle und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten, Protokollen oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Im Fall der berufsbezogenen und methodenbezogenen Praktika besteht die Modulprüfung in der Abfassung ausführlicher Protokolle über die durchgeführten Arbeiten. Aus den Protokollen müssen die theoretische Grundlage und die Fragestellung aller Einzelprojekte im Praktikum, die angewandten Methoden, die Ergebnisse und die Diskussion der Ergebnisse auch für Außenstehende verständlich hervorgehen.

(3) Klausurarbeiten, Protokolle und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 300 Minuten.

(5) Protokolle müssen spätestens zwei Wochen nach Ende des Praktikums vorgelegt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(7) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 2 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes über drei Jahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das

Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(3) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss bis zu dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 3.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, ist im nächstfolgenden Prüfungszeitraum abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt
oder
2. der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat
oder
3. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 2 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 40 Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Medizinische Biotechnologie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist in der Regel die betreffende Modulprüfung zu absolvieren, um so zu einer vergleichbaren Benotung zu gelangen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr. Sofern durch die Medizinische Fakultät ein hauptamtlicher Referent zur Betreuung des Studiengangs bestellt wird, sitzt dieser mit beratender Stimme dem Prüfungsausschuss bei.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er er-

lässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden.

Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Medizinische Biotechnologie an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und in diesen die aufgeführten Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

Modulbezeichnung	Nr.	Prüfungsvorleistungen (Art / Dauer)
Chemie	1	(A) 7 schriftliche Testate zu den Praktikumsinhalten / je 15 min. (B) Erbringen aller Praktikumsleistungen einschließlich der Aufgaben und Protokolle
Anatomie, Zellbiologie, Neurobiologie	2	(A) 1 schriftliches Testat / 30 min. (B) 3 Ausarbeitungen während des Semesters
Biochemie, Molekularbiologie	3	Mind. 1 mündliches Referat / 15 min.
Physik, Biophysik, Statistik	4	Erbringen aller Praktikumsleistungen einschließlich der Protokolle und ein Prüfungspraktikum zum Semesterende
Funktionelle Biochemie, Genetik	5	Mind. 1 mündliches Referat / 15 min.
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	6	1 mündliches Referat, 30 min.
Physiologie	7	(A) 5 schriftliche Testate zu den Seminarinhalten / je 15 min. (B) Erbringen aller Praktikumsleistungen einschließlich der Aufgaben und Protokolle
Pathologie	8	1 mündliches Testat / 15 min.; 1 schriftliches Testat / 45 min.
Pharmakologie/Toxikologie (a), Klinische Pharmakologie (b)	9	(A) 1 mündl. Referat / 15 min. (a) (B) 1 mündl. Referat / 15 min. (b)
Berufsbezogene Praktika	10	entfällt
Pathobiochemie, Pathophysiologie	11	(A) 1 schriftliches Testat Pathobiochemie / 45 min. (B) Praktikumsleistungen inkl. Aufgaben und Protokolle
Methodenbezogene Praktika	12	entfällt
Biorecht, Bioethik, Bioingenieurwesen	13	1 mündliches Referat / 15 min. (im Seminar „Molekulare Medizin“ – Bioingenieurwesen)
Klinische Fächer I	14	entfällt

(2) Alle Module sind entsprechend der folgenden Tabelle mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen. Die zeitliche Staffelung der Module mit zugehörigen Regelprüfungster-

minen und die vergebenden Leistungspunkte sind ebenfalls in dieser Tabelle aufgeführt.

Modul Bezeichnung	Nr.	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
		PL	LP	PL	LP	PL	LP	PL	LP	PL	LP	PL	LP
Chemie	1	K 90	7	K 60	5								
Anatomie, Zellbiologie, Neurobiologie	2		6	K 120	6								
Biochemie, Molekularbiologie	3	K 120	12										
Physik, Biophysik, Statistik	4		6	K 120	6								
Funktionelle Biochemie	5			K 120	12								
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	6												
Physiologie	7						6	K 120	6				
Pathologie	8					K 60	6	K 60	6				
Pharmakologie/Toxikologie (a), Klin. Pharmakologie (b)	9					a) K 90	6	b) K 90	6				
Berufsbezogene Praktika	10					P	6			P	6		
Pathobiochemie, Pathophysiologie	11							K 60	12				
Methodenbezogene Fächer I	12							P		P		P	12
Biorecht, Bioethik, Bioingenieurwesen	13									M 30	12		
Klinische Fächer I	14									M 30	12		
Bachelor-Arbeit													12
Σ Leistungspunkte je Semester			31		29		30		36		30		24
Σ Leistungspunkte													180

Legende: PL – Prüfungsleistung, LP – Leistungspunkte, M – Mündliche Prüfung, K – Klausur, R – Referat, P – Protokoll; graue Flächen – ein über zwei (bzw. drei) Semester geführtes Modul

(3) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, das heißt, die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.

(3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Medizinische Biotechnologie an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(4) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit statt in Deutsch in Englisch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(6) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(7) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(8) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende

Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten.

(4) Die Note wird dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen ab Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 10. Oktober 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 20. November 2007.

Rostock, den 20. November 2007

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 221

Anlage

**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Medizinische Biotechnologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Medizinische Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre, mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium, 180 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife oder gleichwertiges ausländisches Äquivalent

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelor-Studiengang „Medizinische Biotechnologie“ verbindet die Inhalte und Fragestellungen der experimentellen Medizin mit der Methodik der Molekularbiologie, Zellbiologie, Genomik und dem Bioingenieurwesen. Er wird in Zusammenarbeit mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Rostock durchgeführt. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs soll eine spezifische Befähigung zum Einsatz in Forschungsgebieten an den Schnittstellen zwischen klinischen und grundlagenorientierten Fragestellungen und für Tätigkeiten im Bereich der medizinischen Forschung in Industrie, Behörden und Universität vermittelt werden.

Der Studiengang zeichnet sich durch einen hohen Anteil an praktischer Ausbildung vornehmlich im Rahmen von Blockpraktika und Praktika in Unternehmen der Biotechnologie aus. In mehr als einem Dutzend verschiedenen Laborumgebungen üben die Absolventen ihre Auffassungsgabe und Anpassungsfähigkeit ein. Häufige Referate und schriftliche Protokolle schulen deren schriftliche und mündliche Mitteilungsfähigkeit. So werden die Absolventen des Studiengangs befähigt, gleichermaßen in biotechnischen Forschungslaboren und kommerziellen Anwendungsbereichen mit praktischer und sozialer Kompetenz in interdisziplinär arbeitenden Teams erfolgreich zu bestehen. Konkret können Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs ihre Qualifikation als Voraussetzung zum Master-Studiengang, sowie als Ergänzung für weitere Ausbildungen z.B. zum Fachjournalisten, Juristen oder Wirtschaftswissenschaftler (MBA) und für anspruchsvolle wissenschaftlich-technische Tätigkeiten in der Funktion eines Laborleiters in Labors der biomedizinischen Industrie nutzen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung siehe Punkt 8.6. – Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Note + ggf. Gewichtung.

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.med.uni-rostock.de/index.php?id=384>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

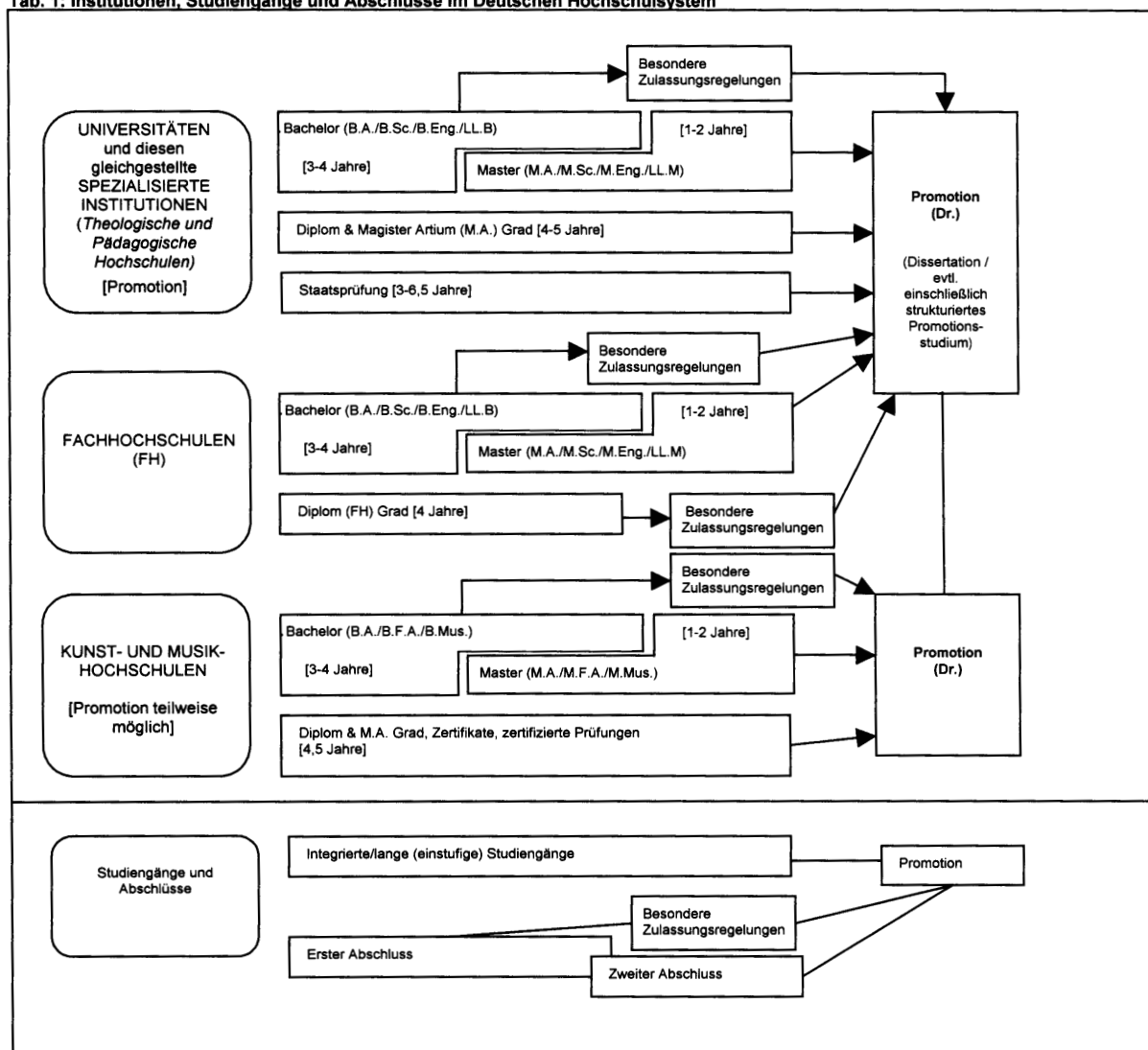
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.² Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Rostock

Vom 22. Oktober 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften als Satzung erlassen:*

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bachelor-Studium
- § 2 Zweck der Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad
- § 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 5 Leistungspunktsystem und Module
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 8 Fristüberschreitung
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Sonderregelung
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsausschuss

- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule im Sinne des § 25
- Anlage 2: Prüfungspläne
- Anlage 3: Diploma Supplement (deutsch und englisch)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bachelor-Studium

(1) Die Anzahl der zu studierenden Module sowie die dafür zu erwerbenden Leistungspunkte differieren in Abhängigkeit von den Studienrichtungen und sind in § 3 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang geregelt.

(2) Aus den Modulen und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Mit der Anmeldung zum ersten Profilmodul einer Studienrichtung (§ 4 Abs. 4 der Studienordnung) entscheidet sich der Kandidat verbindlich für die entsprechende Studienrichtung gemäß § 3 der Studienordnung.

§ 2 Zweck der Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

* In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 des Landeshochschulgesetzes wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Lehre und Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt; Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache sind zulässig. Näheres regeln 0 Abs. 4 und 0 Abs. 4. Studienbewerber aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock generell die Niveaustufe DSH-2.

(3) Für die Studienrichtung mit technischer Orientierung gemäß § 3 Nr. 4 der Studienordnung ist ein Vorpraktikum von mindestens acht Wochen erforderlich. Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums, spätestens bis zur Teilnahme am ersten Profilmodul der Studienrichtung TEO abzuleisten.

§ 4

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften ist ein eigenständiger Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

§ 5

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfungen gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (0 Abs. 1), für die jeweils sechs (kleine Module) oder zwölf Leistungspunkte (Standardmodule) vergeben werden³. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich auf ein oder zwei Semester. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen.

§ 6

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Bachelor-Arbeit (§ 26 und 27).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus bis zu zwei Prüfungsleistungen zusammen.

(3) Für die Studienrichtung mit technischer Orientierung gemäß § 3 Nr. 4 der Studienordnung sind Praktika im Gesamtumfang von mindestens zwölf Wochen zu absolvieren. Davon sind mindestens acht Wochen als Vorpraktikum gemäß § 3 Abs. 3 zu leisten. Mindestens vier Wochen Betriebspraktikum sind in Verbindung mit der Projektarbeit während des Studiums zu realisieren (siehe Abschnitt I. A. der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung).

§ 7

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage zu dieser Prüfungsordnung). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß 0 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden im Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich für Klausurarbeiten auf die ersten vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, für mündliche Prüfungen auf die sich daran anschließenden drei Wochen. Modulprüfungen in der Form sonstiger schriftlicher Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Protokolle oder Berichte) und sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen (Vortrag, Referat, Präsentation, Diskussionsleitung, Diskussteilnahme) können auch im Laufe der entsprechenden Veranstaltung erbracht werden.

(3) Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen beginnt acht Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums und endet sechs Wochen davor. Für die sonstigen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen endet die Frist für die Anmeldung zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters.

(4) Die Angabe der Prüfungszeiträume, der in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 8

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen um maximal ein Semester abweichen.

(2) Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit bleiben bei der Berechnung der Studiendauer unberücksichtigt.

³ Module aus dem Angebot anderer Fakultäten können auch drei Leistungspunkte umfassen (Mini-Module).

(3) Die Regelprüfungstermine werden mit der Modulbeschreibung in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen und sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen (Vortrag, Referat, Präsentation, Diskussionsleitung, Diskussionsteilnahme) bestehen. In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Der Kandidat kann beantragen, in englischer Sprache geprüft zu werden. Über den Antrag entscheiden die Prüfer.

(5) Art und Dauer der sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Modulzyklus durch die Lehrenden schriftlich festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Regelprüfungstermin die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Protokolle oder Berichte) bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die Dauer der einzelnen Klausuren sind mit der Modulbeschreibung festgelegt. Art und Dauer der sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Modulzyklus durch die Lehrenden schriftlich festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Der Kandidat kann beantragen, sie in englischer Sprache zu erbringen. Über den Antrag entscheiden die Prüfer.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei der Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur Note nach Abs. 1 erfolgt die Bewertung der Gesamtleistung der Bachelor-Prüfung durch einen relativen ECTS-grade⁴. Der ECTS-grade wird auf der Grundlage der Notenverteilung der bestandenen Prüfungsleistung folgendermaßen vergeben:

Note nach Absatz 1	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient
nicht ausreichend	F	Failed

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis

zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung oder Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können. Dies kann auch durch ortsüblichen Aushang erfolgen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierü-

⁴ ECTS steht für European Credit Transfer System

ber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt hat.

(2) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (0 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens im Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Die bessere Note gilt. Für Verbesserungsversuche gelten die Anmeldefristen nach 0 Abs. 3.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist mit Ausnahme einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss im folgenden Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Abs. 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelor-Arbeit anerkannt werden soll.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Zusammensetzung soll die Beteiligung der Disziplinen widerspiegeln. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Ablehnungsbescheide bedürfen der Schriftform, sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbar Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 20

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Angehörige des an der Universität Rostock hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt 0 Abs. 8 entsprechend.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend 0 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 24

Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Rostock eingeschrieben ist.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Formulars, oder, soweit ein entsprechendes Verfahren eingerichtet ist, auch „online“ beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung ist eine Studienbescheinigung für das laufende Semester beizufügen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die Prüfung in diesem Modul endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 25

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

(2) Die Module der Studienrichtungen sind strukturiert nach Pflichtmodulen, Profilmodulen und Wahlpflichtmodulen. Zu den Pflichtmodulen gehören Module, die einheitlich für alle Studienrichtungen gelten, sowie zusätzliche Pflichtmodule, die einheitlich für die Studienrichtungen BWL, VWL und PÄO einerseits und davon verschieden für die Studienrichtung TEO andererseits sind. Profilmodule vermitteln das für jede Studienrichtung spezifische Wissen sowie die erforderlichen Kompetenzen. Wahlpflichtmodule eröffnen dem Studierenden die Möglichkeit, sein Studium in Grenzen nach eigenen Fähigkeiten und Interessen inhaltlich selbst zu gestalten. Eine Zusammenstellung aller Pflichtmodule, Profilmodule und Wahlpflichtmodule ist – ebenso wie die Art der Prüfung, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte – der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 26

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Studienrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 6. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt 0 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Der Arbeitsaufwand umfasst 360 Stunden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Wochen verlängern.

(4) Wird die Bearbeitung durch den Kandidaten während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, so kann die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um sechs Wochen verlängert werden. Eine weitere Verlänge-

rung der Bearbeitungszeit ist auch dann nicht möglich, wenn eine Fertigstellung der Bachelor-Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit aus Gründen nicht möglich ist, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(5) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(6) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(7) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfer der Arbeit.

(8) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 20 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet, darunter dem Betreuer der Bachelor-Arbeit. Für den Fall, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde, ist die ausschließliche Bewertung durch den Betreuer zulässig. Ein zweiter Prüfer ist zwingend zu beteiligen, wenn die Bachelor-Arbeit von dem Betreuer mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit bei zwei Prüfern ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Dabei gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 2.

(4) Die Note wird dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen ab Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 26 Abs. 9 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung sowie ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 28

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Studienrichtung, der Studienschwerpunkt, die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. September 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 22. Oktober 2007.

Rostock, den 22. Oktober 2007

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 236

Anlage 1

**zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Rostock**

I. Pflichtmodule**A. Pflichtmodule für alle Studienrichtungen**

WSF BA WI BM 01 06	Finanzbuchhaltung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester.
MNF BA WI BM 02 12	Mathematik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester.
WSF BA WI BM 03 12	Einführung in die Grundlagen der BWL Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester.
WSF BA WI BM 04 12	Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.
IEF BA WI BM 05 06	Einführung in die Informatik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
WSF BA WI BM 06 12	Controlling und betriebliches Rechnungswesen Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.
WSF BA WI BM 07 06	Projektarbeit in der jeweiligen Studienrichtung Prüfungsleistung: Hausarbeit und Präsentation, Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester. In der Studienrichtung TEO erfolgt die Projektarbeit in Verbindung mit einem Betriebspraktikum.

B. Zusätzliche Pflichtmodule für die Studienrichtungen BWL, VWL und PÄO

WSF BA WI AM 01 06	Statistik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.
WSF BA WI AM 02 12	VWL I: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.

JUF BA WI AM 03 12	Einführung in die Grundlagen des Wirtschaftsrechts Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
WSF BA WI AM 04 12	Allgemeine BWL: Unternehmensrechnung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
WSF BA WI AM 05 12	VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.

C. Zusätzliche Pflichtmodule für die Studienrichtung TEO

MNF BA WI AMT 01 06	Mathematik II Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.
JUF BA WI AMT 02 06	Einführung in die Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.
WSF BA WI PMB 01 12	Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
WSF BA WI PMB 02 12	Allgemeine BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
WSF BA WI AM 01 06	Statistik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.

II. Profilmodule

Es sind alle Module einer Studienrichtung zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

A. Studienrichtung BWL

WSF BA WI PMB 01 12	Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
WSF BA WI PMB 02 12	Allgemeine BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.

IEF BA WI PMB 03 06 Betriebsinformatik
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.),
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.

WSF BA WI PMB 04 06 Unternehmensplanspiel
Prüfungsleistung: Präsentation,
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

B. Studienrichtung VWL

WSF BA WI PMV 01 12 VWL II: Bevölkerung, Familie und Staat
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.

WSF BA WI PMV 02 12 VWL IV: Grundlagen der Wirtschaftspolitik
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.

WSF BA WI PMV 03 06 Statistik II
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.),
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.

WSF BA WI PMV 04 06 Empirische Wirtschaftsforschung
Prüfungsleistung: Präsentation,
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

C. Studienrichtung PÄO

Durch Wahl der Profilmodule aus A. oder B. erfährt die Studienrichtung PÄO eine Schwerpunktbildung auf Inhalte der BWL oder der VWL. Bei der Wahl des Studienschwerpunkts BWL ist das Modul WSF BA WI PMB 02 12: „Allgemeine BWL: Güterwirtschaft“, bei der Wahl des Studienschwerpunkts VWL ist das Modul WSF BA WI PMV 02 12: „VWL IV: Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ zu ersetzen durch:

WSF BA WI PMP 01 12 Einführung in die Wirtschaftspädagogik
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.

Alle anderen Profilmodule aus dem gewählten Studienschwerpunkt sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen.

D. Studienrichtung TEO

Durch Profilmodule ingenieurwissenschaftlicher Pflichtangebote erfährt die Studienrichtung TEO eine Schwerpunktbildung auf Inhalte des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik:

1. Profilmodule des Studienschwerpunkts Maschinenbau

MSF BA WI PMTM 01 06 Konstruktionstechnik I
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Minuten),
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.

MSF BA WI PMTM 02 06	Technische Mechanik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Minuten), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
MSF BA WI PMTM 03 06	Konstruktionstechnik II Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Minuten), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
MSF BA WI PMTM 04 06	Technische Mechanik II Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Minuten), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
IEF BA WI PMTM 05 06	Elektrotechnik für Maschinenbauer Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Minuten), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
MSF BA WI PMTM 06 06	Werkstoffkunde Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Minuten), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.
MSF BA WI PMTM 07 06	Fertigungslehre I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Minuten), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.

2. Profilmodule des Studienschwerpunkts Elektrotechnik

MNF BA WI PMTE 01 06	Physik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Minuten), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.
IEF BA WI PMTE 02 06	Grundlagen der Elektrotechnik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
IEF BA WI PMTE 03 03	Signale und Systeme Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten), Leistungspunkte: 3, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
IEF BA WI PMTE 04 03	Informatik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten), Leistungspunkte: 3, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
IEF BA WI PMTE 05 06	Grundlagen der Elektrotechnik II Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
IEF BA WI PMTE 06 03	Grundlagen der Elektrischen Energietechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Minuten), Leistungspunkte: 3, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.

IEF BA WI PMTE 07 03	Grundlagen der Elektronik Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (20 Minuten), Leistungspunkte: 3, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
IEF BA WI PMTE 08 06	Grundlagen der Regelungstechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Minuten), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.
IEF BA WI PMTE 09 03	Nachrichtentechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten), Leistungspunkte: 3, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.
IEF BA WI PMTE 10 03	Datenbanken für Anwender Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten), Leistungspunkte: 3, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.

III. Wahlpflichtmodule

A. Wahlpflichtmodule in den Studienrichtungen BWL, VWL und PÄO

Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus den in diesem Abschnitt angeführten Modulen, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und ggf. anderer Fakultäten¹ zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung nach Maßgabe der gewählten Module abzuschließen. Der Regelprüfungstermin aller Wahlmodule liegt im 6. Fachsemester.

WSF BA WI WM 01 06	Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit Prüfungsleistung: Hausarbeit und Präsentation, Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.
WSF BA WI WM 02 06	Ideenfindung und -entwicklung Prüfungsleistung: Hausarbeit, Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.
SP BA WI WM 03 12	Fremdsprachenkompetenz in der Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften Prüfungsleistungen: UNICert III Englisch, Klausurarbeit 90 Minuten, Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

B. Technische Wahlpflichtmodule in der Studienrichtung TEO mit dem Studienschwerpunkt Maschinenbau

Es ist ein Modul aus der Liste der folgenden Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu wählen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

MSF BA WI WMTM 01 12	Wahlpflichtfach „Fertigung und Automatisierung“ Prüfungsleistung: 2 Klausurarbeiten je 60 Minuten, Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.
MSF BA WI WMTM 02 12	Wahlpflichtfach „Fabrik und Logistik“ Prüfungsleistung: 2 mündliche Prüfungen je 20 Minuten, Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

¹ Sofern mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät diesbezügliche Vereinbarungen getroffen wurden oder in individueller Absprache mit dem gewählten Fach und dem zuständigen Studienberater die Teilnahme sowie die Anerkennung des Moduls im Wahlbereich gewährleistet werden kann.

MSF BA WI WMTM 03 12 Wahlpflichtfach „Energie- und Umwelttechnik“
Prüfungsleistung: 2 Klausurarbeiten je 60 Minuten,
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

Es ist außerdem ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten aus der Liste der folgenden Module oder ggf. aus dem Studienangebot anderer Fakultäten² zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

MSF BA WI WMTM 04 06 Wahlpflichtmodul „Logistiksysteme“
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung 20 Minuten,
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

MSF BA WI WMTM 05 06 Wahlpflichtmodul „Fabrikplanung“
Prüfungsleistung: Klausurarbeit 60 Minuten,
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

C. Technische Wahlpflichtmodule in der Studienrichtung TEO mit dem Studienschwerpunkt Elektrotechnik

Es sind jeweils beide Module aus einem der drei folgenden Bereiche im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten zu wählen und jeweils mit einer Modulprüfung abzuschließen.

„Elektrische Energietechnik“:

IEF BA WI WMTE 01 12 1. Wahlpflichtfach „Elektrische Energietechnik“
Prüfungsleistungen: 2 Klausurarbeiten (insg. 210 Minuten),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermine: 6. Fachsemester.

IEF BA WI WMTE 02 06 2. Wahlpflichtfach „Elektrische Antriebstechnik“
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten),
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

„Information und Kommunikation“:

IEF BA WI WMTE 03 12 1. Wahlpflichtfach „Information und Kommunikation“
Prüfungsleistungen: Klausurarbeit (90 Minuten),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

IEF BA WI WMTE 04 06 2. Wahlpflichtfach „Industrielle Kommunikationssysteme“
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 Minuten),
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

„Systemtechnik“:

IEF BA WI WMTE 05 12 1. Wahlpflichtfach „Systemtechnik“
Prüfungsleistungen: Klausurarbeit (90 Minuten), mündliche Prüfung (20 Minuten),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermine: 6. Fachsemester.

IEF BA WI WMTE 06 06 2. Wahlpflichtfach „Prozessautomation“
Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (20 Minuten),
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

² Sofern mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät diesbezügliche Vereinbarungen getroffen wurden oder in individueller Absprache mit dem gewählten Fach und dem zuständigen Studienberater die Teilnahme sowie die Anerkennung des Moduls im Wahlbereich gewährleistet werden kann.

Anlage 2

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung:

Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01	WSF BA W1												6
PFM 02	MNF BA W1												12
PFM 03	WSF BA W1												12
PFM 04	WSF BA W1												12
PFM 05	IEF BA W1												6
PFM 06	WSF BA W1												12
PFM 07	WSF BA W1												6
PFM 08	AM 01 06												6
PFM 09	AM 02 12												12
PFM 10	JUF BA W1												12
PFM 11	WSF BA W1												12
PFM 12	AM 05 12												12

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
 PRM Profilmodul
 WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
 K Klausur
 PA Projektarbeit
 Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
 hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung:

Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PRM 01	WSF BA WI				K 180	12							12
PRM 02	PMB 01 12												12
PRM 03	WSF BA WI						K 180	12					12
PRM 04	PMB 02 12												6
WPM 01	IEF BA WI						K 90	6					6
	PMB 03 06												6
	WSF BA WI										Ref 20	6	6
	PMB 04 06										Anmerk. 2	12	12
	Anmerkung 1										9	12	12
	Bachelor-Arbeit												12
SUMME credits		30		30		30		30		30		30	180

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
PRM Profilmodul
WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
K Klausur
PA Projektarbeit
Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten, hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Anmerkung 1: Es sind Module im Umfang von 12 credits aus den in Abschnitt III der Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ggf. auch anderer Fakultäten zu belegen.

Anmerkung 2: Modulprüfungen nach Maßgabe der gewählten Module

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Volkswirtschaftslehre

Studienrichtung:

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01 WSF BA W/I BM 01 06	K 90	6											6
PFM 02 MNF BA W/I BM 02 12	K 180	12											12
PFM 03 WSF BA W/I BM 03 12	K 180	12											12
PFM 04 WSF BA W/I BM 04 12			K 180	12									12
PFM 05 IEF BA W/I BM 05 06					K 90	6							6
PFM 06 WSF BA W/I BM 06 12									K 180	12			12
PFM 07 WSF BA W/I BM 07 06									PA 6 Ref 20	6			6
PFM 08 WSF BA W/I AM 01 06			K 90	6									6
PFM 09 WSF BA W/I AM 02 12			K 180	12									12
PFM 10 JUF BA W/I AM 03 12					K 180	12							12
PFM 11 WSF BA W/I AM 04 12							K 180	12					12
PFM 12 WSF BA W/I AM 05 12									K 180	12			12

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul

PRM Profilmodul

WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung

K Klausur

PA Projektarbeit

Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung:

Volkswirtschaftslehre

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PRM 01	WSF BA WI PMV 01 12				K 180	12							12
PRM 02	WSF BA WI PMV 02 12						K 180	12					12
PRM 03	WSF BA WI PMV 03 06					6							6
PRM 04	WSF BA WI PMV 04 06										Ref 20	6	6
WPM 01	Anmerkung 1										Anmerk. 2	12	12
	Bachelor- Arbeit										9	12	12
SUMME credits		30		30		36		24		30		30	180

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
PRM Profilmodul
WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
K Klausur
PA Projektarbeit
Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Anmerkung 1: Es sind Module im Umfang von 12 credits aus den in Abschnitt III der Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ggf. auch anderer Fakultäten zu belegen.

Anmerkung 2: Modulprüfungen nach Maßgabe der gewählten Module

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung: Wirtschaftspädagogik m. d. S. Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01 WSF BA W/I BM 01 06	K 90	6											6
PFM 02 MNF BA W/I BM 02 12	K 180	12											12
PFM 03 WSF BA W/I BM 03 12	K 180	12											12
PFM 04 WSF BA W/I BM 04 12			K 180	12									12
PFM 05 IEF BA W/I BM 05 06					K 90	6							6
PFM 06 WSF BA W/I BM 06 12									K 180	12			12
PFM 07 WSF BA W/I BM 07 06									PA 6 Ref 20	6			6
PFM 08 WSF BA W/I AM 01 06			K 90	6									6
PFM 09 WSF BA W/I AM 02 12			K 180	12									12
PFM 10 JUF BA W/I AM 03 12					K 180	12							12
PFM 11 WSF BA W/I AM 04 12							K 180	12					12
PFM 12 WSF BA W/I AM 05 12									K 180	12			12

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
PRM Profilmodul
WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
K Klausur
PA Projektarbeit
Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung:

Wirtschaftspädagogik m. d. S. Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PRM 01	WSF BA W1				K 180	12							12
PRM 02	PMB 01 12						K 120	12					12
PRM 03	WSF BA W1						K 90	6					6
PRM 04	IEF BA W1												
WPM 01	PMB 03 06												
	WSF BA W1										Ref 20	6	6
	PMB 04 06										Anmerk. 2	12	12
	Anmerkung 1										9	12	12
	Bachelor-Arbeit												
SUMME credits		30		30		30		30		30		30	180

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul

PRM Profilmodul

WPM Wahlpflichtmodul

m

K

PA

Ref

mündliche Prüfung

Klausur

Projektarbeit

Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten, hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Anmerkung 1: Es sind Module im Umfang von 12 credits aus den in Abschnitt III der Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ggf. auch anderer Fakultäten zu belegen.

Anmerkung 2: Modulprüfungen nach Maßgabe der gewählten Module

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung:

Wirtschaftspädagogik m. d. S. Volkswirtschaftslehre

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01 WSF BA WI BM 01 06	K 90	6											6
PFM 02 MNF BA WI BM 02 12	K 180	12											12
PFM 03 WSF BA WI BM 03 12	K 180	12											12
PFM 04 WSF BA WI BM 04 12			K 180	12									12
PFM 05 IEF BA WI BM 05 06					K 90	6							6
PFM 06 WSF BA WI BM 06 12									K 180	12			12
PFM 07 WSF BA WI BM 07 06									PA 6 Ref 20	6			6
PFM 08 WSF BA WI AM 01 06			K 90	6									6
PFM 09 WSF BA WI AM 02 12			K 180	12									12
PFM 10 JUF BA WI AM 03 12					K 180	12							12
PFM 11 WSF BA WI AM 04 12							K 180	12					12
PFM 12 WSF BA WI AM 05 12									K 180	12			12

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
PRM Profilmodul
WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
K Klausur
PA Projektarbeit
Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung:

Technische Orientierung m. d. S. Maschinenbau

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01	WSF BA WI BM 01 06	K 90 6											6
PFM 02	MNF BA WI BM 02 12	K 180 12											12
PFM 03	WSF BA WI BM 03 12	K 180 12											12
PFM 04	WSF BA WI BM 04 12		K 180 12										12
PFM 05	IEF BA WI BM 05 06			K 90 6									6
PFM 06	WSF BA WI BM 06 12								K 180 12				12
PFM 07	WSF BA WI BM 07 06								PA 6 Ref 20 6				6
PFM 08	MNF BA WI AMT 01 06		K 90 6										6
PFM 09	JUF BA WI AMT 02 06		K 90 6										6
PFM 10	WSF BA WI PMB 01 12				K 180 12								12
PFM 11	WSF BA WI PMB 02 12						K 180 12						12
PFM 12	WSF BA WI AM 01 06						K 90 6						6

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
PRM Profilmodul
WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
K Klausur
PA Projektarbeit i. V.m. Praktikum
Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung:

Technische Orientierung m. d. S. Maschinenbau

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PRM 01 MSF BA WI PMTM 01 06			K 60	6									6
PRM 02 MSF BA WI PMTM 02 06					K 60	6							6
PRM 03 MSF BA WI PMTM 03 06					K 60	6							6
PRM 04 MSF BA WI PMTM 04 06							K 60	6					6
PRM 05 IEF BA WI PMTM 05 06							K 60	6					6
PRM 06 MSF BA WI PMTM 06 06									K 60	6			6
PRM 07 MSF BA WI PMTM 07 06									K 60	6			6

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
 PRM Profilmodul
 WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
 K Klausur
 PA Projektarbeit
 Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
 hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung: Technische Orientierung m. d. S. Maschinenbau

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
WPM 01	MSF BA WI WMTM 01 12								K 60		K 60	12	12 ¹⁾
oder	MSF BA WI WMTM 02 12								m 20		m 20	12	12 ¹⁾
oder	MSF BA WI WMTM 03 12								K 60		K 60	12	12 ¹⁾
WPM 02	MSF BA WI WMTM 04 06										m 20	6	6 ²⁾
oder	MSF BA WI WMTM 05 06										K 60	6	6 ²⁾
oder	Anmerkung 1										Anmerk. 2	6	6 ²⁾
	Bachelor- Arbeit										9	12	12
SUMME credits		30		30		30		30		30		30	180

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
 PRM Profilmodul
 WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
 K Klausur
 PA Projektarbeit
 Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref
 entsprechen Minuten, hinter PA Wochen

¹⁾ 12 credits alternativ
²⁾ 6 credits alternativ

Anmerkung 1: Es sind Module im Umfang von 6 credits aus dem Lehrangebot der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten zu wählen.

Anmerkung 2: Modulprüfungen nach Maßgabe der gewählten Module

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung:

Technische Orientierung m. d. S. Elektrotechnik

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01	WSF BA WI BM 01 06	6											6
PFM 02	MNF BA WI BM 02 12	12											12
PFM 03	WSF BA WI BM 03 12	12											12
PFM 04	WSF BA WI BM 04 12		K 180	12									12
PFM 05	IEF BA WI BM 05 06				K 90	6							6
PFM 06	WSF BA WI BM 06 12								K 180	12			12
PFM 07	WSF BA WI BM 07 06								PA 6 Ref 20	6			6
PFM 08	MNF BA WI AMT 01 06		K 90	6									6
PFM 09	JUF BA WI AMT 02 06		K 90	6									6
PFM 10	WSF BA WI PMB 01 12				K 180	12							12
PFM 11	WSF BA WI PMB 02 12						K 180	12					12
PFM 12	WSF BA WI AM 01 06						K 90	6					6

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul

PRM Profilmodul

WPM Wahlpflichtmodul

m

K

PA

Ref

mündliche Prüfung

Klausur

Projektarbeit i. V. m. Praktikum

Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten, hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Prüfungsplan; credits

Studienrichtung:

Technische Orientierung m. d. S. Elektrotechnik

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits
PRM 01	MNF BA W1		m 30	6								6
PRM 02	PMTE 01 06				K 90	6						6
PRM 03	IEF BA W1				K 90	3						3
PRM 04	PMTE 02 06				K 90	3						3
PRM 05	IEF BA W1				K 90	3						3
PRM 06	PMTE 03 03						K 90	6				6
PRM 07	IEF BA W1						K 60	3				3
PRM 08	PMTE 04 03						m 20	3				3
PRM 09	IEF BA W1								K 120	6		6
PRM 10	PMTE 05 06								K 90	3		3
	IEF BA W1								K 90	3		3
	PMTE 06 03											
	IEF BA W1											
	PMTE 07 03											
	IEF BA W1											
	PMTE 08 06											
	IEF BA W1											
	PMTE 09 03											
	IEF BA W1											
	PMTE 10 03											

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
 PRM Profilmodul
 WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
 K Klausur
 PA Projektarbeit
 Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
 hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienrichtung:

Technische Orientierung m. d. S. Elektrotechnik

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
WPM 01	IEF BA WI												
	WMTE 01 12												
WPM 02	IEF BA WI												
	WMTE 02 06												
oder													
WPM 01	IEF BA WI												
	WMTE 03 12												
WPM 02	IEF BA WI												
	PMTE 04 06												
oder													
WPM 01	IEF BA WI												
	WMTE 05 12												
WPM 02	IEF BA WI												
	WMTE 06 06												
oder													
Bachelor-Arbeit													
SUMME credits		30		30		30		30		30		30	180

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul

PRM Profilmodul

WPM Wahlpflichtmodul

m

K

PA

Ref

mündliche Prüfung

Klausur

Projektarbeit

Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten, hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Name, Vorname

1.3 Date, Place, Country of Birth

Xxx

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Economics and Business Sciences

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (three years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years full-time, 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor of Arts, B.A. in Economics and Business Sciences conveys knowledge, insight, skills, and methods that are necessary to understand, analyse, interpret and organize economic structures, processes, and developments. It combines the field of economics and business sciences with elements of engineering and law. Students can choose out of 4 specializations: business administration, economics, pedagogy, and engineering.

The specialization in business sciences conveys thorough knowledge in business management, especially in different business functions as well as accounting. The graduate has developed the ability to investigate in business-related data, to edit it and to transform it into managerial decisions.

The specialization in economics is designed to provide students with knowledge in the field of applied economics, especially by developing their ability to gain insight in the practical handling of methods of empirical and applied economic research. The graduate is able to investigate in business-related data, to edit and to analyse it using the basic econometric methods. Furthermore, the graduate has developed the ability to develop solutions to economic questions in the cross-cutting area between business administration and economics.

The specialization in pedagogy promotes, in expansion of a basic knowledge in business sciences and economics, a critical awareness of concepts of education and continuing education in their economical, social, and cultural contexts. The focus on pedagogy, didactics, on management of education and on international educational systems allows students to understand scientific concepts of business education.

Based on a basic education in business sciences, students with the specialization in Engineering will be provided with knowledge and understanding of contents and competencies in mechanical engineering or electrical engineering. The graduate will be able to act in various functions in flat hierarchies of small and medium-sized enterprises on the basis of technical and commercial knowledge. Especially important are the understanding and realization of planning of programmes, processes, and factors, the management and economization of processes as well as their evaluation and decision making for questions in business and engineering.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Note + ggf. Gewichtung]

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission to graduate study programmes

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On the program: www.wiwi.uni-rostock.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairperson Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

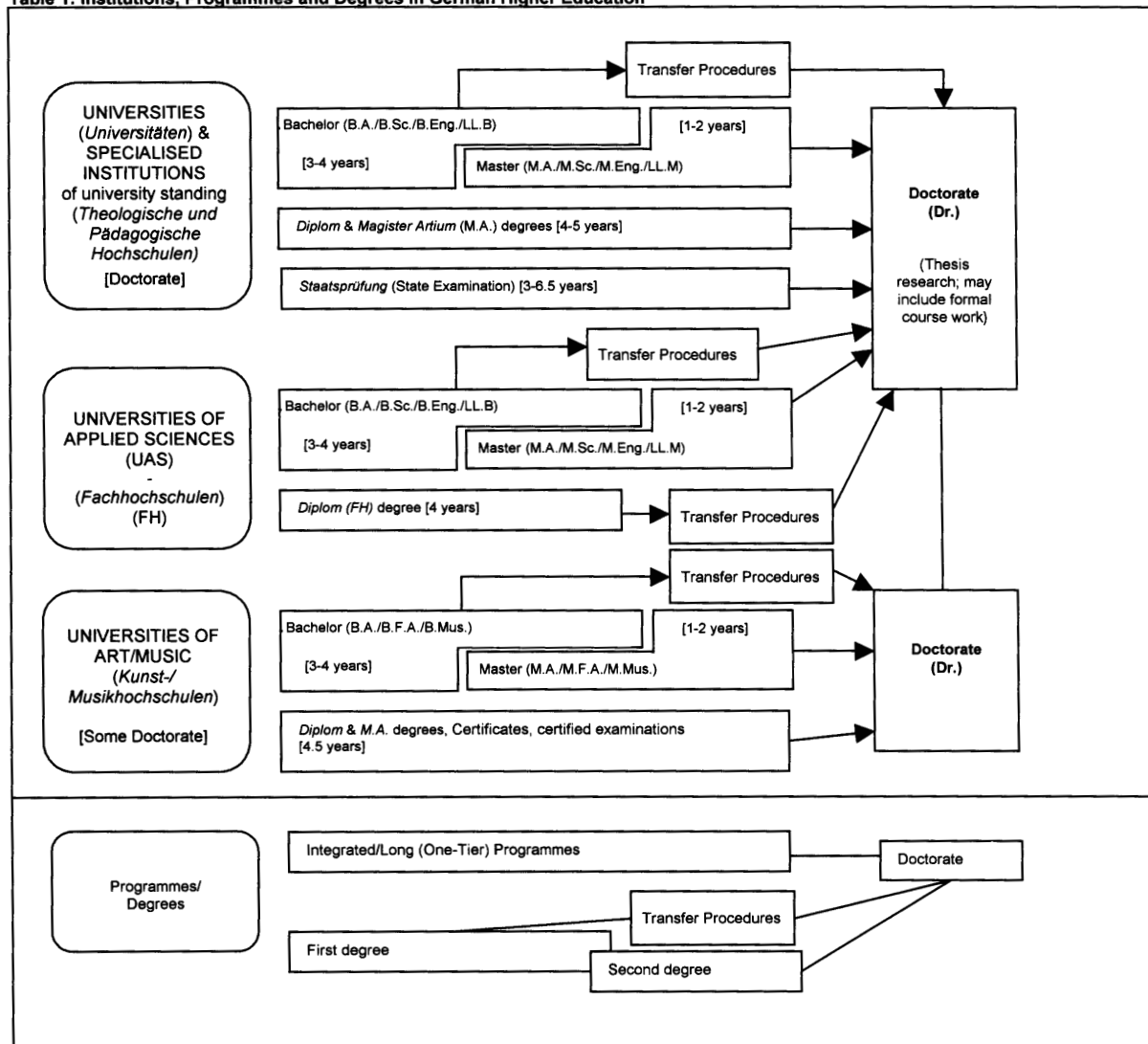
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- v See note No. 4.
- vi See note No. 4.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2 und 5 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 3 und 4 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllnerstraße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Altenhof
 - b) Landkreis Müritz
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 65 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2.
 - a) Grundschule Altenhof
 - b) Landkreis Müritz
 - c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 65 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
3.
 - a) Gehlsdorfer Grundschule, Rostock, Pressentinstraße 82
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 109 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

*Legende

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung im Mitteilungsblatt 02/2008 für die Funktionsstelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters an der Grundschule „John Brinckmann“ Rostock wird zurückgenommen.

Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen

4.
 - a) Regionale Schule mit Grundschule Jördenstorf
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
 - d) ca. 331 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. a) Berufliche Schule des Landkreises Demmin in Malchin
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
 - d) ca. 1950 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *siehe Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an Beruflichen Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien.

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 269

Masterstudiengang Bildungsmanagement an der Universität Ludwigsburg

Neue Herausforderungen im Bildungsbereich verlangen Kompetenzen zur nachhaltigen Gestaltung von Bildungsprozessen, professionelles Personalmanagement und authentische Führungspersönlichkeiten. Eine Antwort bietet der Masterstudiengang Bildungsmanagement – ein Projekt der Landesstiftung Baden-Württemberg – an der PH Ludwigsburg. Das Studienangebot richtet sich an Personen aus Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in Wirtschaft, Schule und Erwachsenenbildung, die Führungsaufgaben übernehmen wollen oder seit kurzem Führungsaufgaben innehaben.

Der berufsbegleitende Studiengang zeichnet sich besonders aus durch

- **Persönlichkeitsorientierung**
Anknüpfen an die eigene Berufsbiographie und kontinuierliche Reflexion der professionellen Entwicklung.
- **Praxisorientierung**
Arbeitsplatznahe Problem- und Aufgabenstellungen, Praktikum in anderen Bildungsbereichen bzw. im Ausland und projektorientiertes Lernen.
- **„Lernen am Unterschied“ und Blick über den Tellerrand**
Gemeinsam lernen und Netzwerke knüpfen mit künftigen Führungskräften, die zu gleichen Teilen aus Wirtschaft, Schule, Erwachsenenbildung kommen.

- **Begleitendes Coaching**

Lösungen erarbeiten für persönliche Entwicklungsthemen und Problemstellungen am Arbeitsplatz unter der Leitung von professionellen Coaches in festen Coaching-Gruppen.

- **Innovatives Blended-Learning-Konzept**

Kombination unterschiedlicher Lernformen wie E-Learning mit Präsenzphasen und Praktika.

Der Masterstudiengang Bildungsmanagement wird von mehreren Verbundpartnern und deren Experten kompetent unterstützt: vom Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft, dem Bildungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart, von der Universität Hohenheim und der Führungsakademie Baden-Württemberg.

Am Donnerstag, **28.02.2008**, findet von **18.00 – 20.00 Uhr** in der PH Ludwigsburg, Gebäude 7, Raum 7.201 (Musiksaal), eine **Informationsveranstaltung** zum Master-Studiengang Bildungsmanagement statt. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.bildungsmanagement.ph-ludwigsburg.de
www.landesstiftung-bw.de

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 270

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 9,00 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt